

## **Informationen zur Freizügigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Europäischen Union**

Impressum

Herausgeber:

DGB Bundesvorstand

Abteilung Europapolitik

Henriette-Herz-Platz 2

10178 Berlin

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)

Redaktion:

Volker Roßocha (DGB), Dominique John (bfw)

V.i.S.d.P.: Annelie Buntenbach

Diese Hintergrundinformation wird nur online verteilt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum Jahreswechsel 2013/14 wurden – wie in den Beitrittsverträgen festgelegt – die Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit und die für einige wenige Branchen geltende Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit für Rumänien und Bulgarien (MOE-2-Länder) aufgehoben. Bereits zuvor konnten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus diesen Ländern bestimmte Tätigkeiten ohne bzw. in anderen Berufen mit Arbeitserlaubnis-EU in Deutschland beschäftigt werden. Diese Regelungen haben viele Staatsangehörige aus den MOE-2-Ländern für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland genutzt. Auch die Zahl der Studierenden aus den beiden Ländern ist seit dem Beitritt zur Europäischen Union angestiegen. Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den MOE-2-Ländern aufgrund der unbeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit eine Tätigkeit in Deutschland aufnehmen werden, ist ungewiss. Die Erfahrungen mit der Herstellung der vollständigen Freizügigkeit 2011 für die 2004 der EU beigetretenen MOE-Staaten zeigen zwar einen Anstieg der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen, sie geben aber keinen Anlass für die Befürchtung eines Massenzustroms in den Arbeitsmarkt oder die sozialen Sicherungssysteme.

Der DGB und die Gewerkschaften sehen nach wie vor erhebliche mit der Freizügigkeit verbundene Herausforderungen für Bund, Länder und Kommunen sowie die Europäische Gemeinschaft insgesamt. Das gilt insbesondere für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt, die Verhinderung von Lohndumping und die Bekämpfung des Missbrauchs der Dienstleistungsfreiheit sowie für Integration und in den Bereichen Bildung, Wohnen und Gesundheit. Der DGB und die Gewerkschaften haben bereits anlässlich der Aufhebung der Beschränkungen für die MOE-8-Staaten 2011 auf diese Herausforderungen aufmerksam gemacht und entsprechende Forderungen an die Bundesregierung formuliert, denen die damalige Bundesregierung leider entweder gar nicht oder nur teilweise und spät nachgekommen ist. Hierzu gehörte z. B. die Forderung nach einer Regulierung des Niedriglohnbereichs einschließlich der Einführung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns.

Im Zentrum steht für die Gewerkschaften im Zusammenhang mit Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit die Forderung nach gleichem Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort. Das gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsvertrag bei einem Unternehmen im Ausland abgeschlossen haben. Dafür brauchen wir verbindliche nationale und europäische Regeln, die verhindern, dass der Binnenmarkt als Instrument für Lohn- und Sozialdumping genutzt wird.

Gewerkschaften tun etwas: Mit dem DGB-Projekt „Faire Mobilität – Arbeitnehmerfreizügigkeit sozial, gerecht und aktiv“, gefördert durch den Europäischen Sozialfonds und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, setzen sie sich für faire Arbeitsbedingungen in Deutschland ein. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den mittel- und osteuropäischen Staaten werden über sechs Beratungsstellen informiert, beraten und bei der Durchsetzung ihrer Interessen unterstützt. Wichtig sind Informationen über Arbeitsrechte und -bedingungen bereits vor der Einreise. Deshalb hat der DGB gemeinsam mit den bulgarischen Gewerkschaftsbünden eine Informationsbroschüre „Wissen ist Schutz. Was Sie wissen sollten, um in Deutschland erfolgreich zu arbeiten“ in bulgarischer und deutscher Sprache veröffentlicht. Derzeit wird eine Fassung in rumänischer Sprache erarbeitet.

Mit den hier vorgelegten Informationen – einem zusammenfassenden Überblick, Informationen und Daten sowie zahlreichen Links - zur Freizügigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Europäischen Union wollen wir über Positionen, Daten und Fakten, Hintergründe und rechtliche Bestimmungen informieren, um fundierte Argumente zur Verfügung zu stellen für die Einmischung in diese gesellschaftliche Auseinandersetzung. Und wir widersprechen gleichzeitig denjenigen, die häufig aus parteipolitischen Erwägungen bestimmte Bevölkerungsgruppen stigmatisieren und die Freizügigkeit in der Europäischen Union in Frage stellen.

Annelie Buntenbach

<b>I. Einleitung: Lohndumping verhindern und Kommunen unterstützen statt Horrorszenarien verbreiten</b> .....	4
Auswirkungen der Freizügigkeit .....	4
Herausforderungen oft ignoriert .....	5
Debatte zur Freizügigkeit .....	7
Anforderungen an die Bundes- und Europapolitik .....	9
<b>II. Die Freizügigkeit in der Europäischen Union</b> .....	10
EU-Regelungen zur Freizügigkeit .....	10
EU-Regelungen zur Entsendung von Beschäftigten .....	11
Übergangsregelungen für neue EU-Mitgliedstaaten .....	11
Umsetzung von EU-Regelungen in nationales Recht .....	12
<b>III. Zugang zum System der sozialen Sicherheit</b> .....	13
Zugang zu Leistungen bei Arbeitslosigkeit .....	13
Sozialhilfeleistungen nach SGB XII .....	15
Kindergeld .....	15
<b>IV. Unionsbürger in Deutschland</b> .....	16
Daten und Fakten .....	16
Situation in den Kommunen .....	20
<b>V. Situation mobiler Beschäftigter – das Projekt Faire Mobilität</b> .....	23
<b>VI. Einblicke in die wirtschaftliche Situation in ausgewählten MOE-Staaten</b> .....	26
<b>VII. Exkurs: Sinti und Roma in Europa</b> .....	27
Deutsche Sinti und Roma .....	27
Situation von Roma in Europa – Maßnahmen der Europäischen Union .....	28
<b>VIII. Anhang: Stimmen und Positionen zur aktuellen Debatte</b> .....	30

## I. Einleitung: Lohndumping verhindern und Kommunen unterstützen statt Horrorszenarien verbreiten

### In aller Kürze:

- Die aktuelle Debatte über die Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien ist geprägt von nationalistischen Tönen. „Anstatt mit Ängsten und Ressentiments zu spielen, muss die Ausbeutung von mobilen Beschäftigten in Europa endlich entschiedener bekämpft werden.“ (Michael Sommer in der Jahrespressekonferenz am 14. Januar 2014)
- Seit dem 1. Januar 2014 gelten die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit auch für Bulgarien und Rumänien (EU-2-Länder). Schon zuvor konnten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus diesen beiden Ländern in Deutschland eine selbständige Tätigkeit ausüben oder mit einer Arbeitsgenehmigung-EU arbeiten.
- Seit der Aufnahme Bulgariens und Rumäniens 2007 ist die Zahl der in Deutschland lebenden Angehörigen beider Länder auf rund 400.000 Personen (Oktober 2013) angestiegen. Mehr als die Hälfte (51,2%) aller 18 bis 65-Jährigen sind erwerbstätig. Die Beschäftigungsquote liegt zwar unter dem Durchschnitt aller Inländer aber höher als bei allen ausländischen Staatsangehörigen (47,1 %)
- Die Arbeitslosenquote von Angehörigen der EU-2-Staaten liegt mit 7,4 % fast gleichauf mit der Arbeitslosenquote insgesamt. Der Anteil an SGB II-Empfängern liegt deutlich über dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung, aber weit unter dem Anteil bei allen ausländischen Staatsangehörigen.
- Auch wenn ein Großteil der Zugewanderten aus Bulgarien und Rumänien einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht, sind viele von ihnen – wie auch Angehörige anderer mittel- und osteuropäischer Staaten – von Ausbeutung auf dem Arbeitsmarkt und im Bereich Wohnen betroffen. Mit dem Projekt „Faire Mobilität“ werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Mittel- und Osteuropa über ihre Rechte informiert, beraten und bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche unterstützt.
- Gewerkschaften und der DGB setzen sich für gleiche Arbeits- und Lebensbedingungen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, ein. Neben rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gleichbehandlung, die Durchsetzung des Prinzips „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ und die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns für alle Beschäftigten sind erforderlich.
- In wirtschaftlich schwachen Kommunen, in denen die Beschäftigungslage insgesamt problematisch ist, ist auch die soziale Lage der neu aus Bulgarien und Rumänien Zugewanderten besonders prekär. Deshalb brauchen vor allem Kommunen in Finanznot Unterstützung, z. B. bei der Integrationsförderung und sie müssen bei den Kosten für das Arbeitslosengeld II entlastet werden.

### Auswirkungen der Freizügigkeit

Mit der Herstellung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit für Bulgarien und Rumänien (MOE-2-Staaten) werden die letzten Beschränkungen für diese beiden Länder ab dem 1. Januar 2014 aufgehoben. Bereits seit 2007 gelten die Personenfreizügigkeit sowie die Niederlassungs- und mit wenigen Ausnahmen die Dienstleistungsfreiheit, also die Freiheit, Dienstleistungen zu erbringen oder zu empfangen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer konnten ebenfalls in Deutschland mit einer Arbeitserlaubnis-EU beschäftigt werden.

Gründe für die Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien nach Deutschland sind fehlende Perspektiven in den Herkunftsregionen sowie die Krise in den süd-europäischen EU-Staaten, aus denen viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vor allem Saisonarbeiter) nach Deutschland abgewandert sind. Allerdings kommen die meisten Zuwanderer nach wie vor aus Polen.

Aufgrund der im Zuge der Wirtschaftskrise verordneten Sparpolitik und der damit verbundenen (Jugend-)Arbeitslosigkeit suchen vor allem junge Erwachsene aus Griechenland, Spanien und Italien eine Perspektive im Ausland, vornehmlich in Deutschland. Dadurch ist auch der Anstieg der Zuwanderungszahlen aus den so genannten GIPS-Ländern (Griechenland, Italien, Portugal, Spanien) zu erklären.

Die Arbeitsmarktdaten zeigen, dass im Vergleich zur übrigen ausländischen Bevölkerung Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien höhere (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigungsquoten aufweisen, die Arbeitslosenquote mit 9,6 Prozent geringer ausfällt, sie in geringerem Umfang SGB-II-Leistung beziehen und der Anteil der Kindergeldberechtigten ebenfalls relativ niedrig ist. (IAB Kurzbericht 16/2013)

Dass viele Kommunen über die mit der Zuwanderung verbundenen Lasten klagen ist verständlich. Aber nicht der Anteil der Staatsangehörigen aus Bulgarien und Rumänien an der Gesamtbevölkerung ist aus-

schlaggebend für die Integrationsherausforderungen sondern eher die Lage auf dem Arbeitsmarkt. Dort wo die Beschäftigungslage insgesamt besonders problematisch ist, wie in Duisburg, Berlin oder Dortmund sind auch bulgarische und rumänische Staatsangehörigen besonders betroffen. In Großstädten wie Offenbach, Mannheim, Frankfurt a.M. oder München mit den höchsten Bevölkerungsanteilen liegen die Arbeitslosenquoten von Bürgern aus den MOE-2-Staaten unter denen aller ausländischen Staatsangehörigen.

Fast zeitgleich mit der Veröffentlichung des Positionspapieres des Deutschen Städtetags wurde auf Grundlage eines Beschlusses der Arbeits- und Sozialminister der Länder die Bund-Länder-AG „Armutszuwanderung aus Osteuropa“ eingerichtet. Sie legte im Oktober 2013 ihren Bericht vor. Viele der Forderungen der Länder, wie die nach Entlastung beim SGB II, wurden vom Bund (Koalition CDU/CSU/FDP) abgelehnt.

<http://www.bag-if.de/wp-content/uploads/2013/12/ASMK-Ergebnisprotokoll-2013.pdf>, ab Seite 140

Auch die Koalitionsverhandlungen zwischen CDU, CSU und SPD nach der Bundestagswahl 2013 beschäftigte das Thema Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien. Obwohl die Koalition die Willkommens- und Anerkennungskultur und gleichzeitig die Attraktivität Deutschlands für ausländische Fachkräfte stärken will, so mangelt es bei den Positionen zur Integrationspolitik an konkreten Aussagen, z.B. zur Einführung eines Anspruches von EU-Bürgern zur Teilnahme an einem Integrationskurs, wie er für Drittstaatsangehörige besteht. Unter der Überschrift „Armutszuwanderung innerhalb der EU“ sehen sie die Akzeptanz für die Freizügigkeit in der EU gefährdet. Der ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch EU-Bürger werde man entgegenwirken. Bei den Handlungsfeldern stehen die Verbesserung der Lebensbedingungen in den Herkunftsländern und die Verringerung von Anreizen zur „Migration in die sozialen Sicherungssysteme“ im Zentrum. Die stattdessen erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung gleicher Teilhabechancen und zur Verhinderung von Ausbeutung bleiben auch in anderen Kapiteln weitgehend unpräzise.

Zur Umsetzung des Koalitionsvertrages und anlässlich der Forderungen der CSU setzte das Bundeskabinett in seiner ersten Sitzung am 8. Januar 2014 einen hochrangigen Ausschuss ein, der sich mit möglichen Folgen der Freizügigkeit beschäftigen soll. Der Pressesprecher Steffen Seibert erklärte in der Pressekonferenz, der Ausschuss werde prüfen, ob und welche operativen oder gesetzgeberischen Maßnahmen vorgeschlagen werden könnten, um „einen möglichen Missbrauch von Sozialleistungen zu unterbinden“<sup>1</sup>.

### Herausforderungen oft ignoriert

Bund, Länder und Kommunen haben die mit der Erweiterung der Europäischen Union und der Herstellung der Freizügigkeit verbundenen Herausforderungen über Jahre ignoriert. Dies gilt vor allem für drei Politikfelder:

---

<sup>1</sup> Mitschrift der Pressekonferenz der Bundesregierung am 8. Januar 2014

<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2014/01/2014-01-08-regpk.html>

1. Im Zuge der Liberalisierung des deutschen Arbeitsmarktes wurden neue Möglichkeiten für Unternehmen geschaffen, tariflich und gesetzlich festgelegte Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu unterlaufen und Lohndumping zu betreiben. Der Anteil der Leiharbeitsverhältnisse und der Niedriglohnbeschäftigung ist stark gestiegen. Massiv zugenommen hat die Zahl der Werkverträge, also Verträge mit Soloselbständigen oder Subunternehmen. Von diesen prekären Beschäftigungsverhältnissen besonders betroffen sind mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU-Staaten, die auch grenzüberschreitend als entsandte Beschäftigte in allen Branchen eingesetzt werden.

Beispiele multipler Ausbeutungsstrategien gibt es vor allem in der Fleischwirtschaft, dem Baugewerbe, der Pflege oder den Werften. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden um den vereinbarten Lohn betrogen, die Unterkünfte, die auch noch bezahlt werden müssen, entsprechen nicht einmal minimalen Standards und für die Anreise müssen hohe Kosten bezahlt werden.

Mit dem DGB-Projekt „Faire Mobilität“ konnten solche Fälle und die dahinterliegenden Strukturen von Subunternehmerketten aufgedeckt werden. Nachgewiesen wurde auch, dass viele unwürdige Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen durch nationale und europäische Gesetzgebung ermöglicht und die Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten behindert wird.

Der DGB und die Gewerkschaften haben die Erweiterung der Europäischen Union befürwortet, gleichzeitig aber auf die mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit verbundenen Herausforderungen hingewiesen. Anlässlich der Herstellung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit für die 8 mittel- und osteuropäischen Staaten forderte der DGB im April 2011 ein 7-Punkte-Programm zur sozialen und gerechten Gestaltung. Ziel müsse die Durchsetzung des Prinzips „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ sein. In dem Programm werden neben der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns auch Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von Leiharbeit, Werkverträgen und Scheinselbständigkeit sowie eine deutlich bessere Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsort und im Herkunftsland gefordert.

„Arbeitnehmerfreizügigkeit sozial, gerecht und aktiv gestalten“. Beschluss des DGB-Bundesvorstandes vom 5. April 2011 [http://www.dgb.de/themen/++co++b21229f0-6412-11e0-4ed7-00188b4dc422?tab=Alle&display\\_page=3&k:list=Internationales%20%26%20Europa&k:list=Europ%E4ische%20Union&k:list=Migration](http://www.dgb.de/themen/++co++b21229f0-6412-11e0-4ed7-00188b4dc422?tab=Alle&display_page=3&k:list=Internationales%20%26%20Europa&k:list=Europ%E4ische%20Union&k:list=Migration)

2. Maßnahmen für die Schaffung gleicher ökonomischer und gesellschaftlicher Teilhabechancen sind für Menschen, die im Rahmen der Freizügigkeit nach Deutschland kommen, genauso notwendig wie für Zugewanderte aus Drittstaaten. Auch wenn viele junge Leute als Touristen oder im Rahmen des Schüleraustausches Deutschland kennengelernt haben: Ihnen fehlt es oft an ausreichenden Informationen über Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsmöglichkeiten. Sie sprechen die deutsche Sprache nur unzureichend und sind mit den bürokratischen Verfahren oft überfordert.

Als Zielgruppe für Integrationsmaßnahmen hat die deutsche Integrationspolitik nur so genannte Drittstaatsangehörige im Blick, nicht aber EU-Bürgerinnen und -bürger. Sie haben – anders als neu einreisende Drittstaatsangehörige – keinen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrations Sprachkurs. Angehörige von EU-Staaten können nach dem Freizügigkeitsgesetz nur zugelassen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind. Auch bei den kommunalen Angeboten zur Migrationsberatung gibt es immer noch eine Konzentration auf Personen aus Drittstaaten. Erst langsam setzt sich die Erkenntnis durch, dass gerade junge Menschen aus Mittel- und Osteuropa sowie den südeuropäischen Krisenländern Information, Beratung und Unterstützung brauchen, sowohl in den Herkunftsländern als auch in Deutschland. Diese Lücke nutzen dubiose Vermittlungsagenturen, die Jugendlichen Sprachkurse, Praktika und Ausbildungsplätze versprechen. In der Realität bleibt oft nur die Erkenntnis, dass sie zwar Leistungen bezahlt haben, die aber nicht erbracht werden.

3. Die Kommunen können ihre Aufgaben wegen ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Situation vielfach nur noch unzureichend wahrnehmen. Betroffen sind vor allem strukturschwache Kommunen mit einem hohen Anteil an Arbeitslosen, die SGB-II-Leistungen beziehen. Oft werden daher so genannte freiwillige Leistungen, wie Kultur- und Jugendangebote, sozialer Wohnungsbau oder die Schaffung ausreichender Infrastruktur abgebaut.

Davon betroffen sind auch Maßnahmen zur sozialräumlichen Integration sowie die Schaffung und die Sanierung eines ausreichenden Angebots an Wohnraum. Die Folgen zeigen sich besonders in bestimmten Stadtvierteln mit hohen Erwerbslosenquoten und niedrigem Einkommen. Dass mit sanierungsbedürftigem Wohnraum auch noch Gewinne gemacht werden können, zeigt sich in verschiedenen Städten, wie Dortmund. Mobile EU-Bürger zahlen 200 Euro und mehr im Monat für einen Schlafplatz in „Schrottimmobilen“, die von Immobilienfonds aufgekauft wurden. („Deutschlands neue Slums – Das Geschäft mit der Armutseinwanderung“. Film von Esat Mogul und Isabel Schayani)

In einer gemeinsamen Erklärung mit dem Deutschen Städtetag forderte der DGB im November 2013 gezielte Hilfen für einkommensschwache Familien mit einer Entlastung finanzschwacher Kommunen zu kombinieren. Die Kommunen sollten insbesondere bei den Unterhaltskosten im SGB II entlastet werden.

Gemeinsame Erklärung des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Städtetags. Berlin 13.11.2013

[http://www.dgb.de/presse/++co++a842d260-4bb6-11e3-a110-00188b4dc422?search\\_text=St%C3%A4dtetag&x=0&y=0](http://www.dgb.de/presse/++co++a842d260-4bb6-11e3-a110-00188b4dc422?search_text=St%C3%A4dtetag&x=0&y=0)

### Debatte zur Freizügigkeit

„Sozialtourismus“, so lautet das Unwort des Jahres 2013. Damit wurde von einigen Politikern und Medien gezielt Stimmung gegen Zuwanderer, insbesondere aus Osteuropa gemacht, so die unabhängige Jury am 14. Januar 2014 in ihrer Begründung.

Einer der Ausgangspunkte der Debatte um die Freizügigkeit insbesondere aus Rumänien und Bulgarien war das im Januar 2013 veröffentlichte Positionspapier des Deutschen Städtetags. Das Positionspapier kann zwar als Hilferuf verstanden werden, dennoch trägt die dramatisierende Beschreibung der Lage auch zu einer Stigmatisierung ganzer Bevölkerungsgruppen bei.

Statt sachlich über die lange ignorierten Herausforderungen zu beraten, die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und Regeln für gute Arbeit und gegen Lohn- und Sozialdumping zu ergreifen, werden Menschen, die eine Lebens- und Beschäftigungsperspektive in Deutschland suchen, unter Generalverdacht gestellt.

Fehl am Platz war der Verbal-Aktionismus des ehemaligen Bundesinnenministers Friedrich. Er warnte mit Bezug auf die Aufhebung der Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit vor einer neuen Dimension der „Armutszuwanderung“ und erklärte Ende Februar in der „Rheinischen Post“: „Wenn sich dann erst einmal herum gesprochen hat, was in Deutschland mit Sozialleistungen möglich ist, können wir uns auf etwas gefasst machen.“ Organisationen, die Bürgern den Zugang zu deutschen Sozialversicherungen eröffnen, würden „wie Pilze aus dem Boden schießen“. Dass diese Äußerungen als Steilvorlage von rechtsextremen Organisationen wie der NPD genutzt wurden, verwundert nicht. Im Bundestagswahlkampf plakatierte die Partei einen rassistischen Spruch, der signalisieren sollte, dass zwar Geld für Roma vorhanden sei, nicht aber für alte Menschen. Im dazu veröffentlichten Flugblatt wird prognostiziert, dass hunderttausende „Wirtschaftsflüchtlinge“ auf den 1. Januar 2014, den Tag der Aufhebung der Freizügigkeitsbeschränkungen, warten würden.

Forderungen nach Beschränkung der Freizügigkeit, wie sie in der Konferenz der europäischen Innen- und Justizminister gefordert wurden, widersprechen den europäischen Grundwerten und den gemeinsam getragenen Zielen eines europäischen Arbeitsmarktes. Sie verfestigen zudem die miserable soziale Lage von Menschen, die im Kreislauf von Armut und Arbeitslosigkeit gefangen sind. Forderungen nach nationaler Auslegung der Freizügigkeit verhindern die europäische Integration und fördern die in einigen Ländern verbreiteten nationalistischen Tendenzen.

## Einleitung

---

Szenarien, wie sie bereits im Mai 2011 verbreitet wurden, sind in den letzten Monaten wieder zu finden. Da spricht der Chef des Ifo-Instituts vom Beginn einer neuen Migrationswelle und warnt vor einem Ansturm auf die deutschen Sozialsysteme. „Es war nur eine Frage der Zeit, bis sich die neuen Regeln zur Freizügigkeit herumsprechen würden“, erklärte er in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung am 1. Dezember 2013. Solche Prognosen machen sich zwar gut als Aufmacher in den Medien. Sie tragen aber dazu bei, die Stigmatisierung ganzer Bevölkerungsgruppen zu verstärken.

Die Kommunalwahlen in Bayern und die Wahl zum Europäischen Parlament im Blick, nutzt der Bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer das Auslaufen der Übergangsregelungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit für Bulgarien und Rumänien für eine weitere populistische Zuspitzung. Mit dem Satz „Wer betrügt, der fliegt“ fasste er seine Forderungen zur Verhinderung von „Armutszuwanderung“ und des angeblichen Missbrauchs des deutschen Sozialsystems anlässlich der Klausurtagung der CSU in Wildbad Kreuth Anfang Januar<sup>2</sup> zusammen und mahnte eine schnelle Umsetzung des Koalitionsvertrages an.

Die Debatte über die Freizügigkeit und deren populistische Zuspitzungen bleibt nicht ohne Folgen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland und für das Bild Deutschlands in der europäischen Öffentlichkeit.

Der DGB, der seit langem auf die mit der Freizügigkeit verbundenen Herausforderungen hinweist, kritisierte im Zusammenhang mit der Kreuther-Klausurtagung die Forderungen der CSU. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit sei kein Grund für Horrorszenarien, sagte Annelie Buntenbach am 6. Januar 2014. Dass jetzt ausgerechnet aus christlichen Parteien, allen voran die CSU, Wahlkampf mit Ressentiments aus der untersten Schublade gemacht wird, ist schlicht verantwortungslos. Wer mit dem vorsorglichen Abnehmen von Fingerabdrücken quasi eine Verbrecherkartei von rumänischen und bulgarischen Zuwanderern anlegen will, bedient rassistische Vorurteile.

<http://www.dgb.de/themen/++co++4266e4ca-7458-11e3-a851-52540023ef1a?tab=Alle&k:list=Internationales%20%26%20Europa&k:list=Europ%E4ische%20Union&k:list=Migration>

In der DGB-Presskonferenz zum Jahresauftakt am 16. Januar griff Michael Sommer die Debatte auf und wies zunächst auf die Europawahl hin. Der DGB setze sich für ein soziales, gerechtes und demokratisches Europa ein und fordere einen Politikwechsel. „Menschen in Europa, gerade die Jugend, brauchen eine wirkliche Perspektive für ihr Leben. Und dies, wenn möglich, in ihren Heimatländern.“

Die seit dem 1. Januar 2014 geltende Freizügigkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Bulgarien werde von der CSU ausgenutzt, um mit nationalistischen Tönen auf Stimmenfang zur Europawahl zu gehen, sagte er weiter und rief zu einer sachlichen Debatte ohne fremdenfeindliche Töne auf. Zur Sachlichkeit gehöre auch, dass von einer „Armutszuwanderung“ in die Sozialsysteme keine Rede sein könne, denn Zuwanderer aus Bulgarien und Rumänien wiesen eine relativ niedrige Arbeitslosen- und Hartz-IV-Quote auf.

Auszug aus dem Pressestatement von Michael Sommer anlässlich der Jahresauftaktpresskonferenz am 16. Januar 2014:

„Es ist richtig, dass einzelne Kommunen Probleme haben, auch mit der Integration von Zuwanderern. Aber das Kernproblem dieser Kommunen ist doch nicht die Zuwanderung. In Städten wie Duisburg haben wir leider eine schwierige Beschäftigungssituation und soziale Lage. Diese Probleme müssen wir anpacken und den Kommunen helfen, statt den Zuwanderern die Schuld in die Schuhe zu schieben für unsere hausgemachten Probleme. Zu den konkreten Schritten, die in Angriff genommen werden müssen, gehört außerdem, dass auch EU-Bürger einen Rechtsanspruch auf Integrationskurse bekommen, der bislang nur Nicht-EU-Bürgern zusteht. Insgesamt muss mehr getan werden für die Integration von EU-Bürgern – aber es gibt keinen Grund für Horrorgemälde, wie sie von der CSU gemalt werden. Die waren in der Frage der Integrationspolitik auch schon mal weiter.“

<http://www.dgb.de/themen/++co++d14a5ccc-7ea2-11e3-8ad0-52540023ef1a>

---

<sup>2</sup> CSU TOPaktuell vom 9. Januar 2014:

[http://www.csu.de/common/csu/content/csu/hauptnavigation/aktuell/meldungen/topaktuell/01\\_Landesgruppe\\_Kreuth.pdf](http://www.csu.de/common/csu/content/csu/hauptnavigation/aktuell/meldungen/topaktuell/01_Landesgruppe_Kreuth.pdf)



# Einleitung

---

## Anforderungen an die Bundes- und Europapolitik

Die Debatte und die dabei verbreiteten Szenarien vernebeln begründete Forderungen nach verstärkten konkreten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabechancen, zur Unterstützung der Kommunen, zur Verhinderung von Ausbeutung und zur Bewältigung des wirtschaftlichen Ungleichgewichts in der Europäischen Union.

Auf der nationalen Ebene sind konkrete Maßnahmen für die Schaffung ökonomischer und gesellschaftlicher Teilhabechancen erforderlich. Dazu gehören

- die Schaffung eines Rechtsanspruchs von EU-Bürgern zur Teilnahme an Integrations Sprachkursen, wie auch von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur so genannten Armutszuwanderung gefordert,
- die Unterstützung von Projekten zur sozialräumlichen Integration, wie sie von Nichtregierungsorganisationen in einigen Städten durchgeführt werden,
- die Schaffung von Fördermöglichkeiten im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ auch für Kommunen in Haushaltsnotlage und einen flexiblen Mitteleinsatz, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, und nicht zuletzt
- die Förderung von Maßnahmen gegen Rassismus, Stigmatisierung und Antiziganismus.

✚ Weitergehende Informationen:

Gemeinsame Anforderungen an die künftige Bundespolitik von PRO ASYL, Interkulturellem Rat und Deutschem Gewerkschaftsbund zur Bundestagswahl

[http://www.dgb.de/presse/++co++1096967e-d4c7-11e2-8d60-](http://www.dgb.de/presse/++co++1096967e-d4c7-11e2-8d60-00188b4dc422?k:list=Internationales%20%26%20Europa&k:list=Europ%E4ische%20Union&k:list=Migration)

[00188b4dc422?k:list=Internationales%20%26%20Europa&k:list=Europ%E4ische%20Union&k:list=Migration](http://www.dgb.de/presse/++co++1096967e-d4c7-11e2-8d60-00188b4dc422?k:list=Internationales%20%26%20Europa&k:list=Europ%E4ische%20Union&k:list=Migration)

Auf der Ebene der Europäischen Union ist erforderlich,

- die Programme zur Stärkung von Regionen mit Massenarbeitslosigkeit auszubauen,
- den Abbau von Diskriminierungen gegenüber Roma in verschiedenen Ländern einzufordern und zu unterstützen,
- die Maßnahmen zur besseren Integration bestimmter Bevölkerungsgruppen im Rahmen der so genannten Roma-Strategie 2020 weiter zu voranzutreiben und nicht zuletzt
- Maßnahmen zur Information, Beratung und Unterstützung mobiler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ein eigenständiges Programm zu fördern.

✚ Weitergehende Informationen:

DGB-Beschluss: Anforderungen an die Parteien zur Wahl des Europäischen Parlaments 2014

[http://www.dgb.de/themen/++co++545e6e78-479e-11e3-acba-](http://www.dgb.de/themen/++co++545e6e78-479e-11e3-acba-00188b4dc422?tab=Alle&display_page=2&k:list=Internationales%20%26%20Europa&k:list=Europ%E4ische%20Union)

[00188b4dc422?tab=Alle&display\\_page=2&k:list=Internationales%20%26%20Europa&k:list=Europ%E4ische%20Union](http://www.dgb.de/themen/++co++545e6e78-479e-11e3-acba-00188b4dc422?tab=Alle&display_page=2&k:list=Internationales%20%26%20Europa&k:list=Europ%E4ische%20Union)

Anlässlich der Debatte um die Freizügigkeit und der Klausur des Bundeskabinetts einigten sich die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Deutsche Gewerkschaftsbund im Januar 2014 auf eine gemeinsame Erklärung zur Freizügigkeit in Europa. Jungen Menschen mit schlechten Startchancen eine Perspektive zu geben sowie der Einsatz für gleiche Teilhabechancen bei Arbeits- und Lebensbedingungen unabhängig von der Staatsangehörigkeit gehören zu den gemeinsamen Anliegen. In Bezug auf die Debatte zur Freizügigkeit formulieren sie:

„Mit übertriebenen Befürchtungen über massenhafte Zuwanderung in die Sozialsysteme verpassen wir jedoch die Chance, gut qualifizierten Fachkräften das notwendige Signal zu senden, dass sie in Deutschland willkommen sind und dringend benötigt werden.“

In Teilen Europas sind antieuropäische, teils nationalistische Kräfte erstarkt. Mit Blick auf die Europawahlen im Mai erfüllt uns diese Tendenz mit großer Sorge.“

<http://www.dgb.de/themen/++co++7fc6e114-827a-11e3-aa7e-52540023ef1a>

## II. Die Freizügigkeit in der Europäischen Union

Die Möglichkeiten, in einem anderen Land zu wohnen, in einem Betrieb zu arbeiten, selbständig tätig zu werden oder entsandt für ein ausländisches Unternehmen zu arbeiten, gehören zu den Grundfreiheiten aller EU-Bürger in der Europäischen Union. Vertragliche Grundlagen für die Freizügigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind die Artikel 21<sup>3</sup> und 45<sup>4</sup> des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Artikel 49 bis 55 AEUV enthalten die Grundlagen für die Niederlassungsfreiheit, einschließlich der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit von Unionsbürgern in einem anderen Mitgliedstaat. Die Dienstleistungsfreiheit, einschließlich der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, basiert auf den Artikeln 56 und 57 AEUV.

### EU-Regelungen zur Freizügigkeit

Zur Umsetzung der vertraglichen Bestimmungen der drei Bereiche der Freizügigkeit wurden verschiedene Richtlinien teils schon in den 1960er Jahren beschlossen, die inzwischen durch neue Richtlinien abgelöst oder verändert wurden.

Grundlage der Freizügigkeit von Personen und deren Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat ist die so genannte Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38 vom 29. April 2004<sup>5</sup>. Sie enthält Bestimmungen für einen kurzfristigen (bis zu drei Monaten), einen längeren Aufenthalt sowie den Daueraufenthalt von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen. Außerdem geregelt sind bestimmte Einreisebeschränkungen, z. B. wegen einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des Schutzes vor Ausweisung. Die Richtlinie ist wesentliche Grundlage für die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Freiheit, sich in einem anderen Land als Selbständiger niederzulassen.

---

<sup>3</sup> Artikel 21 (AEUV):

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Erscheint zur Erreichung dieses Ziels ein Tätigwerden der Union erforderlich und sehen die Verträge hierfür keine Befugnisse vor, so können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 erleichtert wird.

(3) Zu den gleichen wie den in Absatz 1 genannten Zwecken kann der Rat, sofern die Verträge hierfür keine Befugnisse vorsehen, gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen erlassen, die die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz betreffen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

<sup>4</sup> Artikel 45 (AEUV):

(1) Innerhalb der Union ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.

(2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

(3) Sie gibt – vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen – den Arbeitnehmern das Recht,

a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;

b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;

c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;

d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission durch Verordnungen festlegt.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

<sup>5</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG

# Grundlagen der Freizügigkeit

---

## EU-Regelungen zur Entsendung von Beschäftigten

Als Teil der so genannten Dienstleistungsfreiheit im Europäischen Binnenmarkt können Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Land Dienstleistungen in Deutschland auch mit eigenem Personal erbringen. Grundlage dafür sind – neben den Bestimmungen in den Europäischen Verträgen – die so genannte Dienstleistungsrichtlinie und die bereits im Jahr 1996 verabschiedete Entsenderichtlinie (96/71 EG). Die Entsenderichtlinie, die Mindestarbeitsbedingungen für entsandte Beschäftigte regelt, ist Basis für das deutsche Entsendegesetz aus dem Jahr 1996. Seit dem Jahr 2000 wird – insbesondere im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz in den neuen EU-Mitgliedstaaten – verstärkt über die Auslegung und Umsetzung der Richtlinie diskutiert und vor den Gerichten geklagt. Die unhaltbaren Zustände bei den Arbeitsbedingungen wurden durch die Urteile, insbesondere des EuGH, weiter verschärft. Daher fordern die Gewerkschaften eine grundlegende Überarbeitung der Entsenderichtlinie.

Am 21.3.2012 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie zur Durchsetzung der Entsenderichtlinie<sup>6</sup>. Der Vorschlag zielt auf die Verbesserung der Umsetzung der Entsenderichtlinie. Dabei geht es beispielsweise um Kontrollmaßnahmen, die Verwaltungszusammenarbeit und die Durchsetzungsmöglichkeiten bei den Arbeitnehmerrechten. Grundlegende Probleme bei der Arbeitnehmerentsendung werden mit der Richtlinie gelöst, es drohen weitere Verschlechterungen, insbesondere durch Einschränkungen bei den Kontrollmaßnahmen. Nach vielen Diskussionen im Europäischen Parlament und zwischen den Mitgliedstaaten gehen die Verhandlungen über die Richtlinie nun in die entscheidende Phase. Am 10.12.2013 haben sich die Arbeits- und Sozialminister im EPSCO-Rat bei der Durchsetzungsrichtlinie auf eine allgemeine Ausrichtung verständigt. Da sich der Beschäftigungsausschuss des Europäischen Parlaments bereits am 20. Juni 2013 auf ein Mandat verständigt hatte, können die sog. informellen Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament beginnen. Der DGB fordert insbesondere das Europäische Parlament auf, sich entsprechend ihrem Mandat für umfangreiche Verbesserungen des Kommissions- und Ratstextes einzusetzen.

„Die Verbesserung der Situation und der Rechte von entsandten Beschäftigten ist ein Kernanliegen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in besonderem Maße von Lohn und Sozialdumping betroffen und unlautere Entsendeunternehmen nutzen Regelungslücken, um vermeintlich legal oder illegal nationale Standards zu umgehen. Der DGB und die europäischen Gewerkschaften fordern daher seit vielen Jahren eine Revision der Entsenderichtlinie, mit dem Ziel den Charakter der Entsenderichtlinie als sozialen Mindeststandard wiederherzustellen und die Rechte der entsandten Beschäftigten zu stärken. Bis zu einer Revision der Entsenderichtlinie muss die sog. Durchsetzungsrichtlinie echte Verbesserungen im Bereich der Arbeitnehmerentsendung bringen. Jede Verschlechterung der aktuellen Situation und Rechtslage bzw. eine Festlegung auf den Status quo lehnt der DGB entschieden ab.“

Quelle: DGB-Position zu den informellen Trilog-Verhandlungen zur Durchsetzungsrichtlinie

## Übergangsregelungen für neue EU-Mitgliedstaaten

Beschränkungen der Grundfreiheiten sind nur möglich, wenn sie in den entsprechenden Artikeln benannt sind oder in den Verträgen zum Beitritt eines neuen Mitgliedstaates verankert wurden. Die Möglichkeiten zur Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit wurden bei der Aufnahme der mittel- und osteuropäischen Staaten (2004), beim Beitritt von Bulgarien und Rumänien sowie bei der Aufnahme von Kroatien 2013 von vielen Mitgliedstaaten genutzt. Die Beschränkungen durften und dürfen aber nicht zu einer Schlechterstellung gegenüber den bisherigen Regelungen für Bürger aus dem entsprechenden Mitgliedstaat bzw. gegenüber Regelungen für Drittstaatsangehörige führen. Nach dem Auslaufen der Übergangsregelungen für Bulgarien und Rumänien zum 1. Januar 2014 bestehen in Deutschland nur noch Beschränkungen (zunächst bis zum 1. Juli 2015) für die Aufnahme einer Beschäftigung gegenüber neu einreisenden kroatischen Staatsangehörigen sowie für Arbeitnehmerentsendungen in den Branchen Bau, Gebäudereinigung

---

<sup>6</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (COM(2012) 131)

# Grundlagen der Freizügigkeit

---

und Innendekoration. Entsprechend benötigen kroatische Staatsangehörige in der Regel für die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland eine Arbeitsgenehmigung-EU, die bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) beantragt werden muss. Neben dem Schlechterstellungsverbot gibt es weitreichende Erleichterungen und Ausnahmen.

Keine Arbeitsgenehmigung-EU benötigen:

1. Fachkräfte mit akademischer Ausbildung für eine ihrer Hochschulausbildung entsprechende Beschäftigung,
2. Personen, die in Deutschland eine betriebliche Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf beginnen möchten, und
3. Saisonkräfte für eine bis zu 6 Monate dauernde Saisontätigkeit.

Für Beschäftigungen in den Berufen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, benötigen bulgarische, rumänische und kroatische Facharbeiterinnen und Facharbeiter zwar noch eine Arbeitsgenehmigung-EU, diese wird aber ohne Vorrangprüfung erteilt. Die Bundesagentur für Arbeit prüft nur, ob die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer inländischer Beschäftigter entsprechen.

Die Bedingungen für die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung-EU sind in § 284 SGB III geregelt. Bei bestimmten in der Beschäftigungsverordnung aufgeführten Tätigkeiten und solchen, die in der so genannten Positivliste<sup>7</sup> aufgeführt sind, bedarf es keiner Vorrangprüfung.

- ✚ Die Bundesagentur für Arbeit hat Anfang 2014 für die Beschäftigung kroatischer Staatsangehöriger jeweils ein Merkblatt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (<http://www.arbeitsagentur.de/Dienststellen/besondere-Dst/ZAV/downloads/AMZ/2013/amz-ae-verfahren-eu-kro-pdf.pdf>) veröffentlicht.

## Umsetzung von EU-Regelungen in nationales Recht

Bestandteile des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 sind neben dem Aufenthaltsgesetz das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU) sowie Änderungen in einer Reihe weiterer Gesetze. Das Freizügigkeitsgesetz definiert die freizügigkeitsberechtigten Gruppen, zu denen neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch Personen gehören, die sich zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung in Deutschland aufhalten wollen, sowie Selbständige, Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen, nicht erwerbstätige Unionsbürger und Familienangehörige von Unionsbürgern. Im Übrigen verweist das Freizügigkeitsgesetz/EU auf eine Reihe von Regelungen des Aufenthaltsgesetzes, die auch Anwendung auf Unionsbürger finden. Dazu gehört auch die Möglichkeit zur Zulassung zu einem Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Kursplätze (§ 44 Abs. 4 AufenthG). Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht dagegen nicht.

Weitere Änderungen des Aufenthaltsgesetzes gab es auch infolge des Beitritts von Bulgarien und Rumänien. Die letzte Änderung durch das Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes 2013 war erforderlich, da einige Regelungen der Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38) nicht angemessen in nationales Recht umgesetzt wurden. Dazu gehörte unter anderem die Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten bei der Einreise und dem Aufenthalt.

---

<sup>7</sup> Gemäß § 6 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung stellt die Bundesagentur für Arbeit eine Liste von Berufen auf, bei denen die Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist. Die aktuelle Positivliste 2013: siehe <http://www.arbeitsagentur.de/Dienststellen/besondere-Dst/ZAV/downloads/AMZ/amz-positivliste.pdf>

## III. Zugang zum System der sozialen Sicherheit

Seit 1971 bestehen gemeinschaftliche Europäische Regelungen zum Zugang von EU-Bürgern zu den Systemen der sozialen Sicherheit. Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 enthält Bestimmungen über den Zugang zu sozialen Sicherungssystemen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die in einem EU-Staat leben. Die Verordnung ist mehrfach geändert und durch Urteile des Europäischen Gerichtshofes interpretiert worden. Die 2004 erlassene Verordnung 883/2004 hebt die bisherigen Regelungen auf. Geändert wurde die Verordnung im Jahr 2012 (Verordnung (EU) Nr. 465/2012).

Die unmittelbar geltenden Bestimmungen der geänderten Verordnung 883/2004 beziehen sich auf fast alle Bereiche der sozialen Sicherheit, wie Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Rente, Berufsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit oder Familienleistungen, also auf beitragsfinanzierte und steuerfinanzierte Leistungen. Wesentlicher Bestandteil der Verordnung ist die Gleichbehandlung von Bürgern anderer EU-Staaten mit den eigenen Staatsangehörigen. Zudem gibt es Regelungen für die Übertragung von Ansprüchen, z.B. bei Arbeitslosigkeit. Dabei wird klargestellt, dass ein Umzug in ein anderes EU-Land nicht zu einer Kürzung oder Streichung von Leistungsansprüchen führen darf. In einer Sonderregelung (Artikel 12) wird außerdem geregelt, dass ein/e entsandte/r Beschäftigte/r bis zu einer Entsendedauer von 24 Monaten den Rechtsvorschriften des Entsendelandes unterliegt. Gleiches gilt für Selbständige, die grenzüberschreitend ihre Leistungen anbieten.

Die Inhalte und Regelungen der Verordnung finden sich in den Regelungen des Sozialgesetzbuches wieder. Ob bestimmte Sachverhalte oder nationale Regelungen mit EU-Recht übereinstimmen, wird von der Politik und von den Gerichten auf nationaler und europäischer Ebene unterschiedlich bewertet.

Angesichts der Debatte um den Zugang von EU-Bürgern aus Bulgarien und Rumänien zu Leistungen der sozialen Sicherheit und der Forderung einiger EU-Länder (z.B. Österreich, Deutschland, Großbritannien, Einschränkungen einzuführen, hat die EU-Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten am 14. Januar 2014 nun einen neuen Leitfaden „zur Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts für die Zwecke der sozialen Sicherheit“ vorgelegt.

László Andor, EU-Kommissar für Beschäftigung, Soziales und Integration, erklärte: *„Das EU-Recht sieht eindeutige Schutzbestimmungen vor, die den Missbrauch der Sozialsysteme in anderen EU-Staaten verhindern sollen. Dieser Leitfaden wird es den Behörden der Mitgliedstaaten erleichtern, die Schutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem gewöhnlichen Aufenthaltsort anzuwenden. Das Handbuch fügt sich ein in die laufenden Maßnahmen der Kommission zur Erleichterung der Freizügigkeit der Menschen in der EU.“* (Pressemitteilung der EU-Kommission vom 13. Januar 2014)

### Zugang zu Leistungen bei Arbeitslosigkeit

#### Leistungen nach SGB III

EU-Bürger und Angehörige von Drittstaaten, die in Deutschland Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt haben, besitzen den gleichen Anspruch auf Leistungen nach SGB III wie deutsche Staatsangehörige. Neu nach Deutschland einreisende EU-Bürger, die in einem anderen EU-Staat Ansprüche erworben haben, können diese Ansprüche für einen Zeitraum von sechs Monaten mitnehmen<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A07-Geldleistung/A071-Arbeitslosigkeit/Publikation/pdf/GA-IntRecht-Alv-Bezug-ausl-Alg-Arbeitsuche-Deutschland.pdf>

# Soziale Sicherheit

---

## Leistungen nach SGB II

EU-Bürger und ihre Angehörigen haben grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II. Auch für sie gelten die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen nach § 7 SGB II. Danach erhalten Personen Leistungen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- erwerbsfähig sind (bei ausländischen Staatsangehörigen gilt als Kriterium der Erwerbsfähigkeit zusätzlich, dass eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt werden könnte; diese Voraussetzung ist für alle EU-Bürger unabhängig von Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit gegeben),
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Zu den Indizien für den gewöhnlichen Aufenthalt gehört unter anderem, dass die Person in Deutschland gemeldet ist und sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhält. Das bedeutet, dass der Aufenthalt von Saisonarbeitern oder entsandten Beschäftigten (bis zu 24 Monaten) als vorübergehend betrachtet wird und ihnen keine Leistungen nach SGB II zustehen.

Außer bei Arbeitnehmern und Selbständigen gibt es einen generellen Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts. Ebenfalls ausgeschlossen – auch bei einem längeren Aufenthalt – sind nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II<sup>9</sup> ausländische Staatsangehörige, die sich ausschließlich zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten.

✚ Weitere Informationen:

Fachliche Hinweise zum Internationalen Recht der Arbeitslosenversicherung (Rechtskreis SGB II)

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/FH-Intr-sgb2-Teil-A-kn.pdf>

Zur Frage, ob EU-Bürger, die sich zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten, pauschal von Leistungen nach SGB II ausgeschlossen werden dürfen und ob dies mit europäischem Recht in Einklang steht, gibt es eine Reihe von zum Teil sich widersprechenden Urteilen deutscher Sozialgerichte. So hat beispielsweise das Landessozialgericht in Nordrhein-Westfalen im Oktober 2013 entschieden, dass eine seit 2009 in Gelsenkirchen lebende Familie aus Rumänien Anspruch auf Hartz-IV-Leistungen hat, obwohl es sich bei dem Familienvater um einen vergeblich arbeitssuchenden EU-Bürger handelt. In dem konkreten Fall – so das Gericht – könne die Familie nicht pauschal von Leistungen ausgeschlossen werden, weil sie zur Zeit der Antragstellung schon ein Jahr in Deutschland gewesen sei. Und weil die Bundesagentur für Arbeit wenig Aussicht auf Beschäftigung für den Vater sieht, erlischt aus Sicht des Gerichts der Grund für die Verweigerung der Leistungen nach sechs bis neun Monaten der Arbeitssuche.

<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/sozialeleistungen-fuer-einwanderer-job-center-verweigern-rechtswidrig-leistungen-fuer-eu-buerger-1.1792475>

Im Gegensatz dazu entschied das Landessozialgericht Niedersachsen am 03.12.2013, dass eine rumänische Familie mit drei minderjährigen Kindern keinen Anspruch auf Hartz IV habe. So könne die Familie lediglich Sozialhilfe für die Rückreise in ihr Heimatland und den bis dahin notwendigen Aufenthalt in Deutschland für sich beanspruchen. Den Richtern zufolge verstößt es nicht gegen Europarecht, dass der Anspruch auf Hartz IV für alle EU-Ausländer ausdrücklich ausgeschlossen ist. Damit widersprach das Gericht ausdrücklich dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, das

---

<sup>9</sup> Ausgenommen sind:

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

in der Woche davor einen gegensätzlichen Standpunkt vertreten hatte.

<http://www.welt.de/politik/ausland/article122511979/Doch-kein-Hartz-IV-fuer-Armutsfluechtlinge.html>

Das Bundessozialgericht hat am 12. Dezember 2013 entschieden, ein Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt<sup>10</sup>. Diese Entscheidung und auch die noch nicht rechtskräftigen Urteile des Landessozialgerichts NRW (L 19 AS 129/13 vom 10.10.2013 und L 6 AS 130/13 vom 29.11.2013)<sup>11</sup> wurden in der Öffentlichkeit kontrovers bewertet.

In einem Interview mit der Berliner Zeitung vom 9. Januar 2014 kritisiert der Regensburger Sozialrechtler Thorsten Kingreen die Forderungen der CSU. Nach seiner Auffassung sind die Ausschlussklauseln für EU-Bürger im SGB II nicht vereinbar mit dem europäischen Recht und zudem auch verfassungswidrig.

<http://www.berliner-zeitung.de/politik/armutszuwanderung--diese-debatte-ist-so-alt-wie-die-europaeische-union-10808018,25829156.html>

### Sozialhilfeleistungen nach SGB XII

Die Voraussetzungen für die Sozialhilfeleistungen nach SGB XII an ausländische Staatsangehörige beziehen sich auf den tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland und auf den Aufenthaltsstatus. Generell ausgeschlossen sind Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind Personen, die zur Erlangung von Sozialhilfe oder die ausschließlich zur Arbeitssuche eingereist sind sowie ihre Familienangehörigen (§ 23 SGB XII). Gleichwohl soll ihnen nach § 23 Abs. 4 SGB XII Hilfe bei Krankheit zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

### Kindergeld

Ausländische Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Norwegen, Lichtenstein) und der Schweiz haben Anspruch auf Kindergeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder leben. Für sie gelten die gleichen Voraussetzungen wie für deutsche Staatsangehörige. Deutsche Staatsangehörige und EU-Bürger erhalten auch Kindergeld für ihre im Ausland lebenden Kinder. Staatsangehörige weiterer Länder, wie der Tunesiens oder der Türkei, haben auf Grundlage zwischenstaatlicher Abkommen ebenfalls einen Anspruch, wenn sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder Arbeitslosen- oder Krankengeld beziehen. Ansonsten ist der Bezug von Kindergeld an einen auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus geknüpft. Weitere Voraussetzung ist ein bestehendes Arbeitsverhältnis bzw. Leistungen nach dem SGB III.

Der Anspruch auf Kindergeldleistungen ist bei einem vorübergehenden Aufenthalt ausgeschlossen. Dies trifft auch EU-Bürger, die beispielsweise als Saisonbeschäftigte oder Werkvertragsbeschäftigte tätig sind.

---

<sup>10</sup> Bundessozialgericht: Medieninformation Nr. 35/13 vom 12. Dezember 2013

<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=ps&Datum=2013-12&nr=13224&pos=1&anz=4>

<sup>11</sup> Anders als in der Öffentlichkeit dargestellt, ist das Gericht der Auffassung, dass ein automatischer Ausschluss von Grundsicherungsleistungen im Widerspruch zum EU-Recht steht und beruft sich dabei auf die Rechtsprechung des EuGH aus September 2013 (C-140/12).

[http://www.lsg.nrw.de/behoerde/presse/archiv/Jahr\\_2013/Hartz-IV\\_Anspruch\\_auch\\_fuer\\_EU-Buerger\\_aus\\_Rumaenien/index.php](http://www.lsg.nrw.de/behoerde/presse/archiv/Jahr_2013/Hartz-IV_Anspruch_auch_fuer_EU-Buerger_aus_Rumaenien/index.php)

## IV. Unionsbürger in Deutschland

### Daten und Fakten

#### Bevölkerung

Das Statistische Bundesamt erwartet für 2013 einen Anstieg der Bevölkerung von 80,5 Millionen, Anfang 2013, auf 80,8 Millionen Einwohnern zum Jahresende. Grund dafür seien sogenannte Einwanderungsgewinne gegenüber dem Ausland in einer Größenordnung von etwas mehr als 400.000 Personen. Vor allem die Zuwanderung aus den mittel- und osteuropäischen EU-Staaten sowie aus den südeuropäischen Krisenländern Griechenland, Italien, Portugal und Spanien, die auch als GIPS-Länder bezeichnet werden, hat in den letzten Jahren zugenommen.

#### **Ausländische Bevölkerung in Deutschland**

	EU-8-Staaten <sup>1)</sup>	EU-2-Staaten <sup>2)</sup>			GIPS-Staaten <sup>3)</sup>	Europa gesamt	Ausländer gesamt	Einwohner gesamt
		Gesamt	Rumänien	Bulgarien				
31.12.2011	691.228	253.111	159.222	93.889	1.029.566	5.509.146	6.327.600	80.327.900
31.12.2012	798.366	323.785	205.026	118.759	1.068.462	5.726.902	6.628.000	80.523.700

Anmerkungen:

1) EU-8-Staaten: Im Jahr 2004 der Europäischen Union beigetretene Staaten Lettland, Litauen, Estland, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Ungarn und Slowenien. Die Übergangsregelungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit sind zum 30.04.2011 ausgelaufen.

2) EU-2-Staaten: Rumänien und Bulgarien. Die Übergangsregelungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit sind zum 31.12.2013 ausgelaufen

3) GIPS-Staaten: Griechenland, Italien, Portugal, Spanien

Quelle: Statistisches Bundesamt: Ausländische Bevölkerung. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2012

Berechnung: DGB

Bis zum 31.10.2013 hat sich die Zahl der in Deutschland lebenden bulgarischen Staatsangehörigen auf 144.632 und der rumänischen Staatsangehörigen auf 262.047 erhöht<sup>12</sup>.

Polnische und italienische Staatsangehörige bilden mit jeweils rund 530.000 Personen im Jahr 2012 die größten Gruppen unter den EU-Bürgern. Allein die Zahl der türkischen Staatsangehörigen ist mit 1,6 Millionen fast dreimal so hoch. Die Zahl der türkischen Staatsangehörigen nimmt aber in den letzten Jahren ab.

✚ Weitergehende Informationen zur ausländischen Bevölkerung und zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/MigrationIntegration.html>

#### Beschäftigung

Die Zahl der Beschäftigten aus den anderen EU-Ländern hat in den letzten Jahren weiter zugenommen. Das gilt sowohl für die Staatsangehörigen aus den 2004 beigetretenen EU-8-Staaten und für Staatsangehörige aus Rumänien und Bulgarien (EU-2-Staaten) sowie für Staatsangehörige aus den GIPS-Staaten. Gründe dafür sind Massenarbeitslosigkeit vor allem bei jungen Menschen und fehlende Beschäftigungsperspektiven sowie die stabile Konjunktur in Deutschland.

Wie bereits beschrieben, setzt die Beschäftigung von bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen eine Arbeitsgenehmigung-EU voraus. Im Zeitraum vom 1.1.2013 bis zum 30.10.2013 wurden rund 43.000 Genehmigungen erteilt, davon rund 10.000 an Fachkräfte ohne Vorrangprüfung.

<sup>12</sup> Ausländerzentralregister in Antwort der Bundesregierung vom 20. Dezember 2013 auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE.



# Unionsbürger in Deutschland

Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht seit 2011 regelmäßig Hintergrundinformationen zu den Auswirkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit auf den deutschen Arbeitsmarkt. Die aktuellen Daten sind der aktuellen Hintergrundinformation zum Monatsbericht Oktober 2013 entnommen.

## Beschäftigung von Unionsbürgern in Deutschland nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

	EU-8-Staaten		EU-2-Staaten		GIPS-Staaten	
	sozialversicherungs- pflichtige Beschäftigung	ausschl. ge- ringfügig entlohnte Beschäftigung	sozialversicherungs- pflichtige Beschäftigung	ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung	sozialversicherungs- pflichtige Beschäftigung	ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung
April 10	150.362	53.577	52.374	24.222	340.950	63.258
April 11 <sup>2)</sup>	167.434	59.442	65.666	28.969	357.558	64.264
April 12	259.419	67.322	84.902	30.379	381.930	66.064
April 13	328.662	72.043	108.894	33.125	412.459	70.483
Oktober 13 <sup>3)</sup>	378.545	73.264	126.393	29.356	430.544	72.166

Anmerkungen:

1) Letzter Monat vor der Herstellung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit für Angehörige aus den EU-8-Staaten.

2) Letzter Monatsbericht

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die Beschäftigung in den verschiedenen Branchen unterscheidet sich teils erheblich. Es fällt besonders auf, dass Angehörige aus EU-2-Staaten vor allem in der Land- und Forstwirtschaft und Angehörige der GIPS-Staaten im verarbeitenden Gewerbe tätig sind.

## Beschäftigung ausgewählter EU-Staatsangehöriger nach wichtigsten Beschäftigungszweigen Stand: Oktober 2013

	EU-8- Staaten	EU-2- Staaten	GIPS- Staaten
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	17,4	11,5	13,1
Verarbeitendes Gewerbe	12,1	9,4	22,9
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	13,0	26,2	0,2
Gastgewerbe	9,4	15,5	15,4
Handel, Instandhaltung und Rep. v. KFZ	9,1	7,0	12,8
Übrige	39,0	30,4	35,6
Alle Wirtschaftszweige	100	100	100

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Berechnung: DGB

In den Daten zur Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft sind auch diejenigen Saisonarbeitskräfte einbezogen, die mehr als 50 Tage beschäftigt waren und die Tätigkeit berufsmäßig ausüben. Nicht einbezogen sind damit beispielsweise Personen, die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Rumänien nachgehen und ihren Sommerurlaub für eine Saisonarbeit in Deutschland nutzen. Da die Arbeitserlaubnispflicht für Rumänen und Bulgaren für eine Saisonbeschäftigung bereits zum 1.1.2012 entfallen ist, gibt es keine Gesamtzahlen für die Saisonbeschäftigung.

Im Jahr 2011 wurden im Rahmen des Arbeitserlaubnisverfahrens 179.516 Erlaubnisse an rumänische Staatsangehörige und 6.895 Erlaubnisse an bulgarische Staatsangehörige erteilt<sup>13</sup>.

➤ Weitergehende Informationen:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Statistische-Analysen/Auswirkungen-der-Arbeitnehmerfreizuegigkeit-und-der-EU-Schuldenkrise-auf-den-Arbeitsmarkt.pdf>

<sup>13</sup> Es handelt sich um Vorgangszahlen. Da die Beschäftigungsdauer im Durchschnitt nur 8 Wochen dauert, ist davon auszugehen, dass die beschäftigten rumänischen Saisonarbeiter einem Vollzeitäquivalent von ca. 30.000 – 40.000 Personen entsprechen. Siehe auch Osteuropa-Institut. Working-Paper Nr. 253, Februar 2004.

# Unionsbürger in Deutschland

## Fehlende Daten zur Entsendung

In den Beschäftigtenzahlen nicht enthalten sind Personen, die zwar in Deutschland arbeiteten, ihren Arbeitsvertrag aber mit einem Unternehmen im Ausland abgeschlossen haben. Diese Daten werden nicht erhoben, sondern können nur geschätzt werden. Auch aus der Zahl der im Ausland erteilten Krankenversicherungsbescheinigungen können kaum Rückschlüsse gezogen werden, denn viele der entsandten Beschäftigten sind nur wenige Monate in Deutschland tätig<sup>14</sup>. Damit bleibt ein wachsender Teil des Arbeitsmarktes im Dunkeln. Gefordert sind belastbare Zahlen, die eine Erfassung der tatsächlichen Beschäftigungszeiten voraussetzen.

Einige, wenn auch nicht umfängliche Daten liefern die Arbeitserlaubnisverfahren für EU-Bürger. Danach wurden im Jahr 2011 rund 3.500 Erlaubnisse zur Tätigkeit als Werkvertragsarbeitnehmer an bulgarische und rumänische Staatsangehörige vor allem im Baugewerbe (beschränkte Dienstleistungsfreiheit) erteilt.

## Arbeitslosigkeit und Bezug von und SGB-II-Leistungen

Die Zahl der Arbeitslosen aus EU-8-, den EU-2- und den GIPS-Staaten hat seit Mai 2011 zugenommen. Dennoch liegen die Arbeitslosenquoten der Angehörigen aus den EU-2-Staaten Ende Juni 2013 mit 7,4 Prozent unter der Gesamtquote von 7,7 Prozent. Die Quoten der EU-8-Staatsangehörigen mit 8,6 Prozent und der Angehörigen der GIPS-Staaten mit 10,9 Prozent etwas höher.

### Arbeitsmarktindikatoren der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigen:

	EU-2	davon		EU-8	GIPS	Ausländer	Deutschland
		Bulgarien	Rumänien				
Beschäftigungsquote (Bevölkerung im erwerbsfähigem Alter, in Prozent) <sup>1)</sup>							
31.12.2011	37,9	31,4	41,6	43,1	51,9	44,2	63,6
30.06.2012	51,4	33,5	61,3	52,3	53,5	45,9	63,8
31.12.2012	38,5	32,0	42,3	47,9	53,8	45,6	64,0
30.06.2013	51,2	34,6	60,2	56,2	55,3	47,1	64,1
Arbeitslosenquoten (in Prozent) <sup>2)</sup>							
31.12.2011	9,2	12,3	7,8	11,0	11,1	15,2	7,6
30.06.2012	6,7	12,0	5,0	8,7	10,5	14,8	7,6
31.12.2012	9,5	13,4	7,8	10,0	11,1	15,0	7,7
30.06.2013	7,4	13,6	5,3	8,6	10,9	14,7	7,7
Anteil der Leistungsempfänger im SGB II (in Prozent)							
31.12.2011	8,7	10,8	7,4	10,9	10,7	16,8	7,6
30.06.2012	8,6	11,7	6,9	10,5	10,6	16,4	7,6
31.12.2012	9,3	12,9	7,2	10,6	10,7	16,1	7,4
30.06.2013	10,0	14,8	7,4	10,7	11,0	16,2	7,6
Anteil der Selbständigen an den Leistungsempfängern im SGB II (in Prozent) <sup>3)</sup>							
31.12.2011	4,9	5,9	4,0	3,7	1,7	2,2	2,0
30.06.2012	5,2	6,4	4,0	3,6	1,8	2,3	2,1
31.12.2012	5,1	6,3	3,8	3,5	1,8	2,3	2,1
30.06.2013	5,6	6,6	4,3	3,5	1,8	2,3	2,1

Anmerkungen:

1) Anteil der abhängig zivilen Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15-65 Jahre).

2) Bei der Berechnung der Arbeitslosenquote werden Erwerbstätige anhand der abhängig zivilen Beschäftigten abgegrenzt.

3) Anteil der Leistungsempfänger im SGB II an der Bevölkerung

4) Anteil der selbständigen Leistungsempfänger im SGB II an der Gesamtzahl der Leistungsbezieher

Quelle: IAB Aktueller Bericht Nr. 1305. 23.12.2013, Tabelle: DGB

<sup>14</sup> Siehe auch Kapitel 2.2. in DGB Projekt Faire Mobilität. Grenzenlos faire Mobilität? Zur Situation von mobilen Beschäftigten aus den mittel- und osteuropäischen Staaten. Berlin September 2012

# Unionsbürger in Deutschland

---

✚ Weitere Informationen:

IAB: Aktuelle Berichte. Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien vor der Arbeitnehmerfreizügigkeit. 23. Dezember 2013

[http://doku.iab.de/aktuell/2013/aktueller\\_bericht\\_1305.pdf](http://doku.iab.de/aktuell/2013/aktueller_bericht_1305.pdf)

## Bezug von SGB XII-Leistungen und Kindergeld

EU-Bürger haben einen generellen Anspruch auf Leistungen nach SGB XII, sofern sie sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und nicht ausschließlich zur Erlangung von Sozialleistungen oder zur Arbeitssuche eingereist sind (§ 23 SGB XII).

Nach Angaben der Bundesregierung (Drs. 18/223) liegen der Bundesregierung keine nach einzelnen Staatsangehörigkeiten aufgeschlüsselte Zahlen zum Bezug von SGB-XII-Leistungen vor. Zur Verfügung stünden lediglich Zahlen zum Leistungsbezug von EU-Staatsangehörigen insgesamt.

## **Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII mit EU-Staatsangehörigkeit**

	Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) außerhalb von Einrichtungen	Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) außerhalb von Einrichtungen	Insgesamt	Anteil an allen Empfängerinnen und Empfängern nach 3. und 4. Kapitel SGB XII in % außerhalb von Einrichtungen
31.12.2010	4.203	15.746	19.949	1,8
31.12.2011	4.631	17.091	21.722	1,8
31.12.2012	4.361	18.278	22.909	1,8

Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drs. 18/223)

## Teilnahme an Integrationskursen des Bundes

EU-Bürger haben gemäß Freizügigkeitsrecht keinen rechtlichen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs des Bundes. Sie können aber im Rahmen zur Verfügung stehender Plätze zugelassen werden. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende können seit Mitte 2007 neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Teilnahme verpflichtet. Im ersten Halbjahr 2013 wurden rund 10.000 ausländische ALG-II-Bezieher von den Grundsicherungsträgern verpflichtet. Mehr als die Hälfte aller Teilnahmeberechtigungen wurden im ersten Halbjahr 2013 an die Gruppe der so genannten Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutschen zu einer freiwilligen Teilnahme erteilt. Nach den Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nahmen im ersten Halbjahr 2013 rund 3.600 rumänische und 2.650 bulgarische Staatsangehörige an einem Integrationskurs teil. Rund 1.500 rumänische und knapp 900 bulgarische Staatsangehörige schlossen im ersten Halbjahr 2013 ihren Kurs ab.

✚ Weitere Informationen:

BAMF: Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Halbjahr 2013

[http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/Statistiken/2013-halbjahr-1-integrationskursgeschaeftsstatistik-bund.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/Statistiken/2013-halbjahr-1-integrationskursgeschaeftsstatistik-bund.pdf?__blob=publicationFile)

## Berufliche Qualifikation von zugewanderten EU-Bürgern

Das Qualifikationsniveau der nach Deutschland Zugewanderten aus den mittel- und osteuropäischen Staaten und insbesondere aus Bulgarien und Rumänien war in den vergangenen Jahren stark von den rechtlichen Rahmenbedingungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit abhängig. Die nach Italien und Spanien zugewanderten EU-2-Staatsangehörigen

## Unionsbürger in Deutschland

---

verfügten zu hohen Anteilen über mittlere berufliche Qualifikationen (ähnlich Facharbeiterausbildung). Aufgrund der Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit für die EU-2-Staaten kamen in den letzten Jahren vor allem Saisonarbeitskräfte mit einem niedrigen Qualifikationsniveau.

Während im Jahr 2005 rund zwei Drittel der Neuzuwanderer (25 – 64 Jahre) aus den beiden Ländern über einen Hochschulabschluss verfügten, lag der Anteil 2010 nur noch bei 25 Prozent. Rund 40 Prozent der rumänischen und bulgarischen Neuzuwanderer verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung.

✚ Weitergehende Informationen:  
IAB-Kurzbericht 16/2013  
<http://doku.iab.de/kurzber/2013/kb1613.pdf>

### Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Die deutschen Hochschulen werden von einer großen Anzahl ausländischer Studierenden genutzt. Dabei wird unterschieden zwischen so genannten Bildungsinländern, die – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – ihre Hochschulzugangsberechtigung im Inland erworben und Bildungsausländern, die im Ausland ihre Zugangsberechtigung erlangt haben. Rund zwei Drittel aller Studierenden im Wintersemester 2012/13 waren so genannte Bildungsausländer. Von 2000 bis 2012 stieg die Zahl der so genannten Bildungsausländer, die in Deutschland ein Studium aufgenommen haben, von knapp 46.000 auf fast 80.000 Studienanfänger an. Neben den Vereinigten Staaten, China und der Russischen Föderation kommen die meisten Studienanfänger aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

<b>Studienanfänger (Bildungsausländer), ausgewählte Staaten (jeweils Sommer- und folgendes Wintersemester)</b>			
	<b>2004</b>	<b>2007</b>	<b>2012</b>
Spanien	2.810	2.626	4.049
Italien	2.230	2.158	3.333
Polen	4.004	3.381	2.670
Bulgarien	2.489	1.067	1.435
Rumänien	1.269	927	1.144
Griechenland	699	609	1.075
<b>Insgesamt (EU + Drittstaaten)</b>	<b>58.247</b>	<b>53.759</b>	<b>79.537</b>
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Migrationsbericht 2012			

Je nach Staatsangehörigkeit unterscheiden sich die am häufigsten gewählten Studienfächer im Wintersemester 2012/13 erheblich. Bei bulgarischen (38,7%), ukrainischen (36,1%), russischen (35,4%), polnischen (32,6%) und türkischen (29,7%) Studenten standen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an erster Stelle. Staatsangehörige aus Italien (31,4%) bevorzugten Sprach- und Kulturwissenschaften. Unter den Studierenden der Kunst und Kunstwissenschaften fallen insbesondere koreanische Studierende auf. 42,7% aller koreanischen Studierenden belegen diese Fächer, vor allem in den Bereichen Musik und Musikwissenschaft.

Von den insgesamt knapp 12.000 EU-Bürgern, die als Bildungsausländer im Jahr 2012 die Hochschule absolviert haben, hatten 1.413 die bulgarische und 652 die rumänische Staatsangehörigkeit.

### Situation in den Kommunen

Die Lebenslagen in den Kommunen entwickeln sich weiter auseinander. Während vor allem Großstädte in Süddeutschland hohe Beschäftigungsquoten und Einnahmen verzeichnen, wird das Leben in Großstädten beispielsweise im Ruhrgebiet von der dramatischen Finanzlage geprägt. Viele Kommunen sind – aufgrund ihrer Finanzlage und der hohen Ausgaben für Pflichtleistungen – nicht mehr in der Lage, kulturelle und soziale Angebote zu finanzieren. Kommunen in strukturschwachen Regionen und mit einer hohen Anzahl von Sozialhilfeempfängern fällt es zunehmend schwer, sozialräumlich orientierte Angebote für einkommensschwache und bildungsferne Bevölkerungsgruppen zu machen.

## Unionsbürger in Deutschland

---

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Gewerkschaftsbund fordern daher in einer gemeinsamen Erklärung<sup>15</sup> eine finanzielle Entlastung der Kommunen bei den Unterhaltskosten im SGB II.

Gleichzeitig sind viele strukturschwache Kommunen mit den integrationspolitischen Herausforderungen durch die Niederlassung neuer aus Drittstaaten und der Europäischen Union kommenden Menschen überlastet. Der Deutsche Städtetag hatte daher 2012 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der Situation und den Herausforderungen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien beschäftigt hat. Im Januar 2013 hat der Städtetag ein „Positionspapier zu Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien“ <http://www.staedtetag.de/fachinformationen/arbeit/066929/index.html> veröffentlicht, welches in den Medien vielfach zitiert wurde. Er begründet die Vorlage damit, dass es sich bei den derzeitigen Wanderungsbewegungen von Menschen aus Rumänien und Bulgarien um ein Problem handele, für dessen Bewältigung ein koordiniertes Zusammenwirken von Bund, Ländern, europäischer Ebene und anderen relevanten Akteuren erforderlich sei. Das Papier, insbesondere die Verwendung des Begriffs Armutzuwanderung und die Auswahl der Daten und Zahlen, werden von vielen Seiten kritisiert. Im Papier werden nur Zahlen zu der einen Seite der Wanderungsbewegung, die Zuzugszahlen genutzt. Unterschlagen wird, dass ein großer Teil der Migrantinnen und Migranten ab- oder weiterwandert. Dass nicht die Zahlen zur Nettozuwanderung genutzt wurden, dies kritisieren vor allem Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Im Kurzbericht des IAB aus August 2013 wird zudem ein deutlicher Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Situation in einer Kommune und den Arbeitslosenquoten der aus Rumänien und Bulgarien Zugewanderten herausgestellt.

### Bevölkerungsanteile und Arbeitslosenquoten nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Kommunen zum Jahresende 2012

	EU-2-Länder		Ausländer insgesamt		Bevölkerung insgesamt
	Anteil Bevölkerung	Arbeitslosenquote	Anteil Bevölkerung	Arbeitslosenquote	Arbeitslosenquote
Dortmund	0,5	21,4	13,3	27,6	14,4
Berlin	0,7	24,7	14,5	26,2	14,2
Duisburg	1,3	26,8	15,9	24,6	13,9
Offenbach	3,9	13,6	32,9	16,3	11,5
Köln	0,7	15,5	17,3	19,2	10,3
Düsseldorf	0,6	12,2	19,2	17,3	9,9
Nürnberg	1,3	9,6	18,4	15,1	8,6
Hamburg	0,3	11,1	13,5	16,2	8,5
Frankfurt/M	1,6	10,9	24,4	12,2	8,1
Mannheim	2,0	9,2	22,2	11,3	6,6
Stuttgart	0,8	5,7	22,3	10,3	6,2
München	1,5	6,7	24,6	9,0	5,6

Quelle: IAB Kurzbericht 16/2013

Fast zeitgleich mit der Veröffentlichung des Positionspapiers des Städtetages konstituiert sich auf Grundlage des Beschlusses der Arbeits- und Sozialministerkonferenz die Bund-Länder-AG „Armutswanderung aus Osteuropa“ unter Federführung des Landes Hamburg. Die AG legte ihren Bericht im Oktober 2013 vor, der in der 90. Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder diskutiert wurde <http://www.bag-if.de/wp-content/uploads/2013/12/ASMK-Ergebnisprotokoll-2013.pdf>.

---

<sup>15</sup> Gemeinsame Erklärung des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Städtetages vom 13.11.2013 [http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/internet/fachinformationen/2013/positionspapier\\_zuwanderung\\_2013.pdf](http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/internet/fachinformationen/2013/positionspapier_zuwanderung_2013.pdf)

## Lokale Projekte und Aktivitäten

In der öffentlichen Diskussion wird immer wieder auf eine Konzentration der Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien auf wenige Großstädte und Ballungsgebiete hingewiesen. Für die Entwicklung kommunaler Strategien zur sozialräumlichen Integration aber ist es erforderlich, einzelne Stadtteile oder Quartiere zu betrachten, in denen es ein Zusammentreffen verschiedener sozialer Problemlagen, wie die Auswirkungen des Strukturwandels, hohe Arbeitslosen- und Transferleistungsquoten, Bildungsbenachteiligung, Wohnsituation etc. gibt. Gerade in solchen Stadtvierteln sind die zuwanderungsbedingten Herausforderungen besonders sichtbar. In NRW gilt dies beispielsweise für bestimmte Quartiere in Köln-Kalk, der Dortmunder Nordstadt oder Duisburg Hochfeld.

Die Situation im Wohnumfeld wird zusätzlich durch die Vermietung eines vernachlässigten Wohnungsbestandes und das Ausnutzen der Notsituation der Zuwanderer verschärft. Ein Beispiel für das Vorgehen von Wohnungseigentümern in der Dortmunder Nordstadt wird auch in der WDR-Dokumentation gezeigt.

✚ Weitergehende Informationen:

Montag Stiftung Urbane Räume gAG, Bonn und KALKschmiede, Köln: Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien. Hintergrund, Herausforderungen und Handlungsansätze. Erfahrungen aus nordrhein-westfälischen Städten

[http://www.montag-](http://www.montag-stiftun-)

[stiftun-](http://www.montag-stiftun-)

[gen.de/fileadmin/Redaktion/Urbane\\_Raeume/PDF/Projekte/Nachbarschaften\\_und\\_Wohnr%C3%A4ume/Kalkschmiede/Zuwanderung\\_aus\\_Rumaenien\\_und\\_Bulgarien\\_1MB.pdf](http://www.montag-stiftun-)

Handlungsansätze und Projekte für die sozialräumliche Integration, die im Zusammenhang mit der Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien entwickelt wurden, gibt es in verschiedenen Städten. In der von der Montag-Stiftung vorgelegten Broschüre werden einige der Projekte vorgestellt.

Einige wenige weitere Beispiele aus anderen Städten:

In Mannheim werden Zuwanderer aus Bulgarien und Rumänien durch die Stadtverwaltung bei der Suche nach Arbeit, Wohnung und Integrationsmaßnahmen beraten <https://www.mannheim.de/nachrichten/starthilfe-zuwanderer-bulgarien-und-rumaenien> .

Das Berliner Abgeordnetenhaus hat im August 2012 die Erarbeitung eines Aktionsplans Roma für die gesamte Stadt eingefordert. Seit September 2012 wurden in mehreren Arbeitsgruppen, in denen auch freie Träger und Selbstorganisationen vertreten waren Maßnahmen und Instrumente vorgeschlagen. Der Bezirk Neukölln veröffentlichte im März 2013 den 3. Roma-Statusbericht und weist darin auch auf unterschiedlichste Maßnahmen und Projekte zur Integration von Zugewanderten hin.

[http://www.berlin.de/imperia/md/content/baneukoelln/flyer/3\\_romastatusbericht.pdf?start&ts=1362131366&file=3\\_romastatusbericht.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/baneukoelln/flyer/3_romastatusbericht.pdf?start&ts=1362131366&file=3_romastatusbericht.pdf)

Einige Projekte zur Integration in den Arbeitsmarkt werden durch das Bundesprogramm XENOS unterstützt, wie z.B. das Projekt „Junge Roma in Berlin – Berufliche Orientierung zur besseren Integration in den Arbeitsmarkt“ des südost Europa Kultur e.V. <http://www.suedost-ev.de/projekte/projekte> .

### **V. Situation mobiler Beschäftigter – das Projekt „Faire Mobilität“**

Mobile Beschäftigte aus anderen Ländern der Europäischen Union (EU) nehmen ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch und suchen in Deutschland eine Beschäftigung. Seit der Aufnahme der EU-8-Länder 2004 und der EU-2-Länder 2007 hat die Zahl der EU-Bürger aus den mittel- und osteuropäischen EU-Staaten zugenommen. Dieser Trend hat sich auch nach der Herstellung der vollen Freizügigkeit für die EU-8-Staaten in 2011 nicht verändert. Auch wenn der Großteil der Zugewanderten einer normalen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht, so haben viele kaum Kenntnisse über ihre Rechte in Bezug auf die Arbeits- und Entlohnungsbedingungen. Auf dem Arbeitsmarkt, wo sich in den vergangenen Jahren atypische Beschäftigungsverhältnisse massiv ausgebreitet haben und es grundsätzlich an politischen und administrativen Regeln fehlt, sind diese Zuwanderer prädestiniert dafür, zur Umgehung von in Deutschland gültigen tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen missbraucht zu werden. So wird in einer Reihe von Branchen der Einsatz mobiler grenzüberschreitender Beschäftigung genutzt, um Mindeststandards an Arbeitsbedingungen systematisch zu umgehen. Zu beobachten ist dies besonders in der Bauindustrie und Gebäudereinigung, in den Bereichen Transport und Logistik, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Fleischindustrie sowie anderen Formen der Nahrungsmittelproduktion, im Bereich der häuslichen Dienstleistungen, vor allem der häuslichen Pflege und bei industrienahen Dienstleistungen. Dabei handelt es sich um personalintensive Branchen und Bereiche, in denen die Reduzierung des Preises der Ware Arbeitskraft einen wesentlichen Faktor der Gewinnmaximierung darstellt. Allerdings ist eine Zunahme von Lohndumpingfällen auch bei hochqualifizierten Beschäftigten zu verzeichnen. So werden rumänische oder bulgarische Expertinnen und Experten der Informationstechnologie von namhaften deutschen Unternehmen als Billigarbeitskräfte eingesetzt.

Der DGB-Bundesvorstand hat diese Entwicklung zum Anlass genommen, um im Jahre 2011, in Zusammenarbeit mit mehreren Partnern<sup>16</sup>, das Projekt „Faire Mobilität – Arbeitnehmerfreizügigkeit sozial, gerecht und aktiv“ anzustoßen. Das Projekt wird durch den Europäischen Sozialfonds und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Kern des Projekts sind Beratungsstellen in Berlin, Frankfurt/Main, Stuttgart, München, Hamburg und Dortmund zur arbeits- und sozialrechtlichen Beratung von Arbeitnehmer/innen aus den mittel- und osteuropäischen Ländern. In den Beratungsstellen sind Berater/innen beschäftigt, die mindestens eine osteuropäische Sprache sowie Deutsch und Englisch beherrschen. Insgesamt sind aktuell die Sprachen Rumänisch, Polnisch, Ungarisch, Bulgarisch und Kroatisch abgedeckt. Gleichzeitig erhielt jeder Standort einen inhaltlichen Schwerpunkt: in Berlin die häusliche Pflege, in Frankfurt/Main das Baugewerbe und die Gebäudereinigung, in Hamburg das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie die Fleischindustrie, in Stuttgart Transport und Logistik, in München grenzüberschreitende Leiharbeit und Entsendung und in Dortmund Industrienaher Dienstleistungen. In diesen Schwerpunkten entwickeln die einzelnen Beratungsstellen eine Expertise, die sie den anderen Standorten, ähnlich wie bei der Sprachkompetenz, zur Verfügung stellen. Trotzdem beraten alle Standorte gleichermaßen in allen Bereichen. Die Beratungsstellen bieten grundlegende sozialrechtliche und arbeitsrechtliche Erstinformationen in der jeweiligen Sprache der Ratsuchenden an, wenn nötig unter Einsatz von Dolmetscher/innen. Außerdem vermitteln sie zu anderen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen. Aufgrund der meist konkret vorhandenen Anliegen geht das Spektrum der Beratungstätigkeiten allerdings weit über eine reine Informationsweitergabe und Vermittlung hinaus und umfasst – je nach vorliegender Fallkonstellation – alle möglichen Spielarten der Unterstützung zumeist bei außergerichtlicher Interessendurchsetzung. Hierbei sind die Solidarität der übrigen Beschäftigten und die politische Unterstützung für die Anliegen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch die Gewerkschaften von besonderer Bedeutung.

---

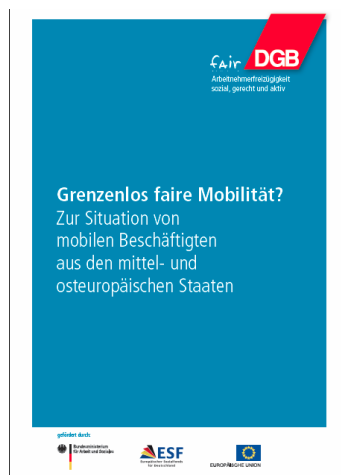
<sup>16</sup> Projektpartner sind neben dem DGB-Bundesvorstand das Berufsbildungswerk des DGB – Unternehmen für Bildung, der Europäische Verein für Wanderarbeiterfragen/European Migrant Workers Union und die Project Consult GmbH (PCG)

## Projekt „Faire Mobilität“

---

Viele der Ratsuchenden kommen mit Vereinbarungen, die sie mit einem im Ausland ansässigen Unternehmen oder einer Vermittlungsagentur abgeschlossen haben. Dabei werden sie vielfach ausschließlich für einen bestimmten Auftrag in Deutschland angeworben. Aufgrund der oft kurzen und befristeten Beschäftigungszeiten sind sie weder im Sitzland des vermittelnden Unternehmens noch am Arbeitsort in Deutschland gewerkschaftlich organisiert. Zudem führen kulturelle und historische Erfahrungen mit Gewerkschaften in den mittel- und osteuropäischen Staaten auch zu Vorbehalten gegenüber einer Mitgliedschaft. Die Vertretung durch den gewerkschaftlichen Rechtsschutz in gerichtlichen Auseinandersetzungen setzt eine Mitgliedschaft in der für die Branche zuständigen Gewerkschaft voraus. Da diese oft nicht vorhanden ist bzw. die Anwartschaftszeiten die Beschäftigungsdauer überschreiten, arbeiten die Beratungsstellen mit Anwaltskanzleien zusammen, die – wenn keine außergerichtliche Einigung erreicht werden kann – bereit sind, auf Basis von Prozesskostenhilfe oder Mindesthonoraren zu arbeiten<sup>17</sup>.

Das Projekt, das über die Kernaufgaben gewerkschaftlicher Arbeit hinausgeht, unterstützt die Gewerkschaften im Umgang mit den Themen Lohn- und Sozialdumping und bietet einen Ort für gewerkschaftsübergreifende Bemühungen, einen Umgang mit den entsprechenden Problemstellungen zu finden. Die DGB-Gewerkschaften haben an dem Schutz der aus dem Ausland kommenden Arbeitnehmer/innen ein eigenständiges Interesse, da die Beschränkung des Lohn- und Sozialdumpings zu ihren genuinen Aufgaben zählt. Gleichzeitig ist eine gute Informiertheit von ausländischen Arbeitskräften über ihre Rechte und Pflichten auf dem Arbeitsmarkt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie dient nicht zuletzt dem sozialen Frieden in der Bundesrepublik, sondern ist auch Teil einer sich entwickelnden Willkommenskultur, die den Zuwachs an ausländischen Arbeitskräften nicht als Gefahr, sondern als Zukunftschance begreift.



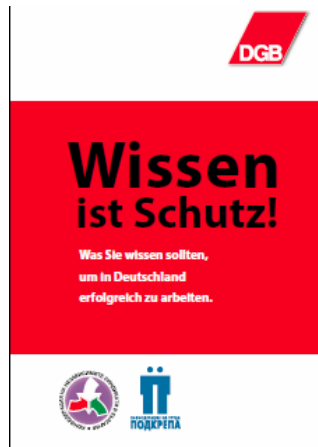
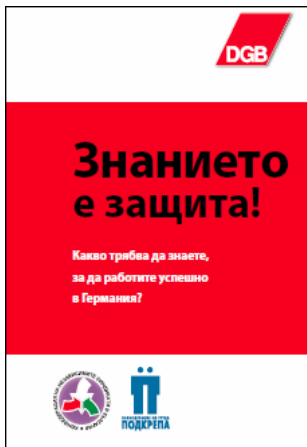
In der ersten Phase des Projekts wurde eine Analyse der Situation der Beschäftigten aus Mittel- und Osteuropa und der vorhandenen Beratungsmöglichkeiten erstellt. Mit einbezogen wurden Erläuterungen zu den rechtlichen Unterschieden verschiedener Beschäftigungsformen, wie Leiharbeit, Werkverträge, Selbständigkeit. Zur Beratungslandschaft, so zeigt die Analyse, bestehen zwar Beratungsstellen für erwachsene Migrantinnen und Migranten. Es mangelt aber an Beratung in den mittel- und osteuropäischen Sprachen und zu arbeitsweltbezogenen Fragen. Die Analyse diente auch einer weiteren Differenzierung der Angebote des Projektes „Faire Mobilität“.

Das Projekt „Faire Mobilität“ ist mit jeweils einem Standort vertreten in Berlin, Frankfurt/Main, München, Dortmund, Stuttgart und Hamburg: <http://www.faire-mobilitaet.de/-/POY>. Unter der Rubrik „Erfolge“ (<http://www.faire-mobilitaet.de/-/Pp6>) sind einige exemplarische Fälle dokumentiert, in denen „Faire Mobilität“ Arbeitnehmer/innen erfolgreich unterstützen konnte.

---

<sup>17</sup> Zum schwierigen Kapitel gewerkschaftlicher Unterstützung von Wanderarbeiter/innen und der Gewährung von Rechtsschutz, vgl. für die IG Bau Frank Schmidt-Hullmann: Gewerkschaftliche Handlungsspielräume: Von der außergerichtlichen Interessendurchsetzung bis zum gewerkschaftlichen Rechtsschutz, in: Andreas Fischer-Lescano, Eva Kocher, Ghazaleh Nassibi (Hg.): Arbeit in der Illegalität, Frankfurt a. M. 2012, S. 199 - 212





„Wissen ist Schutz!“ so heißt die neueste Broschüre, die gemeinsam mit den bulgarischen Gewerkschaftsbünden CITUB und PODKREPA in bulgarischer Sprache entwickelt wurde. Der Leitfaden richtet sich an Menschen, die vorübergehend oder auf Dauer in Deutschland leben und arbeiten wollen. Er wird vor allem in Bulgarien verteilt. <http://www.faire-mobilitaet.de/-/Fid> Ein ähnlicher Leitfaden wird in Kürze auch auf Rumänisch erscheinen.

Im Folgenden findet Ihr Links zu einigen Artikeln, in denen über verschiedene Formen extremer Ausbeutung berichtet wird:

Monitor, 30.1.2014 (Filmbeitrag)

<http://www.wdr.de/tv/monitor/sendungen/2014/ausgebeutet.php5>

Neue Osnabrücker Zeitung, 8.1.2014

<http://www.noz.de/deutschland-welt/niedersachsen/artikel/441044/werkvertrage-eine-toilette-fur-acht-arbeiter>

Frankfurter Rundschau, 31.12.2013

<http://www.fr-online.de/frankfurt/migranten-und-arbeitsmarkt-ausbeutung-im-alltag,1472798,25762612.html>

Europäischer Verein für Wanderarbeiterfragen, 20.12.2013

<http://www.emwu.org/index.php/de/aktuellesemwu/247-schwarzarbeit-und-illegale-beschaeftigung-auf-einer-baustelle-der-agb-frankfurt-holding-ig-bau-fordert-loehne-fuer-rumaenische-arbeitnehmer-ein>

RBB Online, 16.12.2013

<http://www.rbb-online.de/wirtschaft/beitrag/2013/12/bauarbeiter-auf-berliner-grossbaustelle-seit-wochen-nicht-bezahlt.html>

Frankfurter Rundschau, 14.12.2013

<http://www.fr-online.de/wirtschaft/wiesenhof-massentierhaltung-wiesenhof-am-pranger,1472780,25625106.html>

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 7.12.2013

<http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/ein-zimmermaedchen-alltag-erst-schikanen-dann-die-kuendigung-12695782.html>

## VI. Einblicke in die wirtschaftliche Situation in ausgewählten MOE-Staaten

Die wirtschaftliche Situation in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist immer noch von der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise geprägt, dessen Folgen ein Einbruch des Bruttoinlandsprodukts und eine weitere Überschuldung der jeweiligen Staatshaushalte waren. Massenarbeits- und Perspektivlosigkeit, gerade von jungen Erwachsenen, führt zu Abwanderung und schadet gleichzeitig der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat Rumänien spät, dafür aber umso stärker getroffen. Dies betrifft vor allem jene Sektoren, die stark exportorientiert sind und die große internationale Investitionen erfahren haben (der Kfz-Sektor, der Bausektor, die Stahl- sowie die IT-Branche). Im Jahr 2009 schrumpfte daher das Bruttoinlandsprodukt um 7,1 Prozent. Auch 2010 steckte Rumänien noch in der Rezession. 2011 legte das rumänische BIP um 2,5 Prozent zu, 2012 stieg das BIP nur um 0,7 Prozent. 2013 verspricht noch keinen Konjunkturaufschwung, aber es zeichnet sich eine Besserung ab.

Das rumänische Wachstum wird von der Auslandsnachfrage gestützt. Die Euro-Krise und die Entwicklung der Weltwirtschaft verringern jedoch die Nachfrage nach rumänischen Produkten. Die Abhängigkeit Rumäniens von der EU ist hoch: 55 Prozent der rumänischen Exporte gehen in die Eurozone und 80 Prozent der ausländischen Direktinvestitionen kommen von dort. Anfang 2013 ließ sich ein Aufschwung in der Industrie und bei den Exporten verzeichnen. Die Inlandsnachfrage hat sich im Gegensatz dazu weniger positiv entwickelt. (Ostausschuss der Deutschen Wirtschaft, Juli 2013)

Die Wachstumsdynamik der bulgarischen Wirtschaft schwächte sich 2012 merklich ab und lag bei 0,8 Prozent. Die Wachstumsprognose für 2013 liegt bei 0,5 Prozent. Hauptgrund für die Konjunkturabkühlung ist eine deutliche Verlangsamung des Exportwachstums. Der private Konsum entwickelt sich weiter zurückhaltend. Das dringlichste Problem bleibt die hohe Arbeitslosigkeit (2012: 12,4%).

Deutschland ist Bulgariens wichtigster Handelspartner, noch vor Russland und Italien. Das Handelsvolumen mit Deutschland erreichte nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 2012 ein Niveau von knapp 4,8 Mrd. Euro, ein Plus von 9,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Dabei legten die deutschen Ausfuhren mit 14,5 Prozent auf 2,7 Milliarden Euro stärker zu als die Einfuhren (plus vier Prozent auf 2,1 Milliarden Euro). (Ostausschuss der Deutschen Wirtschaft, Juli 2013)

In der folgenden Tabelle werden die wichtigsten offiziellen Wirtschafts- und Arbeitsmarktdaten aufgeführt.

	Wachstumsrate des realen BIP 2012 in Prozent	Erwerbstätigenquote 2012 in Prozent	Arbeitslosigkeit Juni 2013 in Prozent	Mindestlöhne allgemein (2013) in Euro	durchschn. Bruttojahresverdienst (Industrie und im Dienstleistungs- sektor) 2011 in Euro
EU-28	-0,4	62,3	12,1		
Bulgarien	0,6	60,2	12,8	158,50	4.599
Deutschland	0,7	71,5	5,3		42.900
Tschechische Republik	-1,0	62,5	6,8	312,01	./.
Griechenland <sup>1)</sup>	-6,4	45,2	27,5	683,76	28.241
Spanien <sup>1)</sup>	-1,6	54,0	26,5	752,85	26.568
Kroatien	-2,0	50,2	17,2	372,35	./.
Italien	-2,5	50,5	12,1		./.
Ungarn	-1,7	56,4	10,4	335,27	9.868
Polen	1,9	57,5	10,4	392,73	./.
Portugal	-3,2	63,1	16,6	565,83	17.741
Rumänien	0,7	56,3	7,5	157,50	5.869

Anmerkungen:

1) Durchschnittliche Bruttojahresverdienste für das Jahr 2009

Quelle: [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/statistics/search\\_database](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/statistics/search_database)

# Sinti und Roma in Europa

---

## VII. Exkurs: Sinti und Roma in Europa

„Sinti und Roma leben seit Jahrhunderten in Europa. In ihren jeweiligen Heimatländern bilden sie historisch gewachsene Minderheiten, die sich selbst Sinti oder Roma nennen, wobei Sinti die in West- und Mitteleuropa beheimateten Angehörigen der Minderheit, Roma diejenigen ost- und südosteuropäischer Herkunft bezeichnet. Außerhalb des deutschen Sprachraums wird Roma als Name für die gesamte Minderheit verwendet.

Der Begriff "Zigeuner" ist dagegen eine in seinen Ursprüngen bis ins Mittelalter zurückreichende Fremdbezeichnung der Mehrheitsbevölkerung und wird von der Minderheit als diskriminierend abgelehnt. Wird er im Kontext historischer Quellen verwendet, so sind die hinter diesem Begriff stehenden Klischees und Vorurteile stets mit zu bedenken. Etymologisch ist der Begriff nicht eindeutig ableitbar. Er beinhaltet sowohl negative als auch romantisierende Bilder und Stereotypen, die real existierenden Menschen zugeschrieben werden. Daher ist der Begriff zuallererst ein Konstrukt.

In Deutschland sind Sinti und Roma seit 600 Jahren beheimatet. Die etwa 70.000 hier lebenden deutschen Sinti und Roma sind eine nationale Minderheit und Bürgerinnen und Bürger dieses Staates. Neben Deutsch sprechen sie als zweite Muttersprache die Minderheitensprache Romanes.

Im 18. Jahrhundert wurde anhand sprachwissenschaftlicher Untersuchungen die Herkunft der Sinti und Roma aus Indien nachgewiesen, denn das Romanes ist mit der altindischen Hochsprache Sanskrit verwandt. In den jeweiligen Heimatländern der Sinti und Roma entwickelten sich jedoch im Laufe der Jahrhunderte unterschiedliche Romanes-Sprachen; so auch bei den deutschen Sinti.“ (Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma <http://www.sintiundroma.de/sinti-roma.html> )

Seit den 1990er Jahren haben nationale und internationale Organisationen regelmäßig auf die desolaten Lebensbedingungen großer Teile der Roma-Bevölkerung in den Ländern Mittelost- und Südosteuropas hingewiesen und die verantwortlichen Regierungen ebenso wie OSZE und Europäische Union aufgefordert, vor Ort entsprechende Programme umzusetzen, wie sie schließlich von der Europäischen Union in der Kommunikation der Kommission an die Mitgliedsstaaten 2011 gefordert wurden. Die Situation der von der Wende hin zur Marktwirtschaft massiv durch Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung betroffenen Roma hat sich in den vergangenen Jahren massiv verschlechtert. Diese Situation ist seit über zwanzig Jahren bekannt und vielfach dokumentiert.

Von den Umstrukturierungen von Wirtschaft und Gesellschaft sind in den jeweiligen Ländern viele Bevölkerungsgruppen betroffen; bei den Roma kommt jedoch ein entscheidendes Moment hinzu: der massive Rassismus, der seit Jahren von rechtsradikalen Parteien systematisch geschürt wird. Er beruht auf einem oftmals massiven Hass gegen Roma und ist inzwischen bis weit in die Mitte der Gesellschaft akzeptiert. Dieser Rassismus ist nicht nur ein ideologisches Problem oder ein Ergebnis mangelhafter politischer oder pädagogischer Aufklärung. Er bestimmt die Lebenswirklichkeit vieler Roma und zeigt sich in der systematischen Ausgrenzung vom Zugang zu Bildung, Wohnen, Gesundheit und Arbeit. (Netz gegen Rassismus, für gleiche Rechte: Integration und Partizipation statt Stigmatisierung – Zuwanderung aus EU-Staaten nach Deutschland. Anforderungen an die künftige Bundespolitik. Juli 2013)

### Deutsche Sinti und Roma

In Deutschland leben rund 70.000 Sinti und Roma (60.000 Sinti und 10.000 Roma) mit deutscher Staatsangehörigkeit. Es handelt sich um Schätzwerte, da keine Bevölkerungsdaten nach der ethnischen Zugehörigkeit erhoben werden. Das Prinzip der Nichterfassung in amtlichen Statistiken ist historisch, im Zusammenhang mit der Verfolgung von Minderheiten in der Zeit des Nationalsozialismus begründet. Die Nichterfassung gilt auch für ausländische Roma. Im Ausländerzentralregister werden Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus erfasst. Valide Schätzungen sind daher nach Auffassung der Bundesregierung ebenfalls nicht möglich.

Sinti und Roma in Deutschland sind neben Dänen, Friesen und Sorben als nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens des Europarats anerkannt. Das in Deutschland 1998 in Kraft getretene Abkommen verbietet jede Diskriminierung einer Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit sowie eine Assimilierung gegen ihren Willen. Ferner verpflichtet es die Vertragsstaaten zum Schutz der Freiheitsrechte der nationalen Minderheiten. Nach Überzeugung der Bundesregierung sind deutsche Sinti und Roma gut integriert. (Bericht der Bundesrepublik

## Sinti und Roma in Europa

---

Deutschland an die EU-Kommission. EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration von Roma bis 2020 ([http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kurzmeldungen/pstb\\_roma.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kurzmeldungen/pstb_roma.pdf?__blob=publicationFile) ) Gleichzeitig wird im Bericht auf vorhandene Vorurteile und Diskriminierungen sowie auf Maßnahmen gegen Rassismus im Zusammenhang vom Roma hingewiesen.

### Situation von Roma in Europa – Maßnahmen der Europäischen Union


In der Europäischen Union leben rund zehn bis zwölf Millionen Roma<sup>18</sup>, von denen nach Schätzungen rund 80 Prozent sesshaft sind. Viele von ihnen sind mit Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung konfrontiert und leben unter prekären sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen. Ausgrenzungen, Diskriminierungen und Vorurteile sind nicht nur in den mittel- und osteuropäischen Staaten zu beklagen, sondern auch – trotz vorhandenen gesetzlichen Schutzes – in den anderen EU-Staaten.

<b>Roma in ausgewählten Mitgliedstaaten der Europäischen Union</b>			
	Zahl der Roma Angaben der Staaten <sup>1)</sup>	Zahl der Roma Schätzung EU	Bevölkerungsanteil EU-Schätzung in Prozent
Bulgarien	325.343	750.000	10,3
Tschechische Republik	150.000 – 200.000	250.000	1,9
Spanien	750.000	725.000	1,6
Italien	130.000 – 150.000	140.000	0,2
Ungarn	750.000	700.000	7,1
Rumänien	730.000 – 970.000	1.850.000	8,3

Anmerkungen:  
1) Offizielle Zahl aus den Länderberichten. Sie unterscheiden sich erheblich zu den Schätzungen der EU-Gremien  
Quelle: EU-Kommission: National Roma Integration Strategies: a first step in the implementation of the EU Framework (COM(2012) 226 final)

Die soziale und wirtschaftliche Situation der Roma in den verschiedenen Mitgliedstaaten ist geprägt von hoher Arbeitslosigkeit, sozialer Ausgrenzung sowie regionalen Strukturproblemen. Da schon bei den Bevölkerungsdaten erhebliche Unterschiede zwischen den Angaben der Staaten und den Einschätzungen der EU vorhanden sind, ist nicht verwunderlich, dass Gleiches auch für die Sozialindikatoren gilt.

Die Weltbank hat 2005 in Kooperation mit der Europäischen Union eine Dekade zur Inklusion von Roma bis 2015 ausgerufen. Ziel der Dekade ist, Diskriminierungen in vielen Lebensbereichen zu überwinden und gleichzeitig erfolgreiche Maßnahmen zur Inklusion in Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, Wohnen zu initiieren. In den Länderberichten wird regelmäßig auch über die Lage am Arbeitsmarkt informiert.

 Weitergehende Informationen:  
Civil Society Monitoring Reports  
<http://romadecade.org/civilsocietymonitoring>

---

<sup>18</sup> Innerhalb der EU dient der Begriff Roma als Überbegriff für Gruppen von Menschen mit mehr oder weniger kulturellen Besonderheiten genutzt, z.B. Sinti, Fahrende, Kalé, Gens du voyage.

## Sinti und Roma in Europa

---

Im April 2011 hat die EU-Kommission nach Beratungen mit den Mitgliedstaaten einen „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration von Roma bis 2020“ vorgelegt. Mit der Strategie für nachhaltiges und integratives Wachstum soll die dauerhafte wirtschaftliche und soziale Marginalisierung der größten Minderheitengruppe in Europa beseitigt werden. Die Ziele zur Integration von Roma sollten auf die regionale Bevölkerungsstruktur abgestimmt sein und vier Kernbereiche abdecken: Zugang zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsfürsorge und Wohnraum.

[http://ec.europa.eu/justice/policies/discrimination/docs/com\\_2011\\_173\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/discrimination/docs/com_2011_173_de.pdf)

 Weitergehende Informationen:

Aus Anlass der Veröffentlichung der EU-Strategie hat der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma eine Dokumentation heraus gegeben, die verschiedene Beiträge einer Veranstaltung des Gesprächskreises „Minderheiten“ beim Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2011 enthält, u. a. einen Beitrag von Romani Rose

<http://zentralrat.sintiundroma.de/content/downloads/stellungnahmen/2Rose.pdf>

sowie ein Positionspapier zur Rahmenvorgabe der Europäischen Union für die Verbesserung der Lage der Roma in Europa

<http://zentralrat.sintiundroma.de/content/downloads/stellungnahmen/3Positionspapier.pdf>

Erste Schritte zur Umsetzung des EU-Rahmens legte die EU-Kommission 2012 in einer Mitteilung <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0226:FIN:DE:PDF> vor. Auf Grundlage der Bewertung der Länderberichte ([http://ec.europa.eu/justice/discrimination/files/swd2012\\_133\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/discrimination/files/swd2012_133_en.pdf)) zeigt die Kommission Maßnahmerecommendationen in einzelnen Bereichen auf, die je nach nationalen Gegebenheiten intensiver behandelt werden sollten.

Auf Basis der bisherigen europäischen Initiativen haben sich im Dezember 2013 alle Mitgliedstaaten der EU verpflichtet eine Reihe von Empfehlungen der Kommission umzusetzen [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-13-1226\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-1226_de.htm). Die Empfehlungen (<http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&t=PDF&f=ST+11738+2013+INIT>) beziehen sich vor allem auf gezielte politische Maßnahmen, den Zugang zu Bildung, Beschäftigung und Gesundheitsfürsorge. Empfohlen wird, rund 20 Prozent der Europäischen Mittel für die soziale Inklusion zur Verfügung zu stellen. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten nationale Kontaktstellen für die Integration von Roma mit einem adäquaten Mandat einrichten und mit angemessenen finanziellen und personellen Mitteln ausstatten.

## VIII. Anhang: Stimmen und Positionen zur aktuellen Debatte

### Deutscher Caritasverband

Der Deutsche Caritasverband hat im September 2013 ein Positionspapier zur EU-Mobilität insbesondere zur Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien veröffentlicht. Darin beschrieben werden unter anderem die rechtlichen Grundlagen der Freizügigkeit, die Situation in Bulgarien und Rumänien aber auch Positionen zur Integration und Beratung.

<http://www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/09-16-2013-positionzueu-mobilitaetundzu?searchterm=Bulgarien>

### Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Der Zentralrat kritisiert in einer Mitteilung am 6. Dezember 2013 die im Koalitionsvertrag enthaltenen Forderungen zur Freizügigkeit von EU-Bürgern sowie das Auftreten des ehemaligen Innenministers Friedrich beim Treffen der EU-Innenminister in Brüssel und verweist dabei auch auf eine Fachtagung des Forums gegen Rassismus, das vom BMI geleitet wird.

<http://zentralrat.sintiundroma.de/content/downloads/presseschau/300.pdf>

Die Süddeutsche Zeitung veröffentlicht am 21. Januar 2014 ein Interview mit Romani Rose mit dem Titel „Unerträgliche und beschämende Diskussion“.

<http://www.sueddeutsche.de/politik/romani-rose-ueber-die-zuwanderungs-debatte-unertraegliche-und-beschaemende-diskussion-1.1865065>

### Friedrich Ebert Stiftung

Die FES hat im Januar 2014 unter dem Titel „Die Mär vom `Sozialtourismus`. Zuwanderung rumänischer Staatsbürger nach Deutschland und in andere EU-Mitgliedsländer“ ein Papier veröffentlicht, in dem Matthias Jobelius und Victoria Stoiciu sich mit der Kontroverse in Deutschland sowie der Abwanderung aus Rumänien beschäftigen.

<http://library.fes.de/pdf-files/id-moe/10467.pdf>

### Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und Ministerium für Inneres und Kommunales NRW

Beide Ministerien veröffentlichten am 14. Januar 2014 anlässlich der Vorlage des Zwischenberichts des Handlungskonzeptes zur Zuwanderung aus Südosteuropa im NRW-Kabinett eine Pressemitteilung unter dem Titel „Minister Schneider und Minister Jäger: Andere heizen die Stimmung mit Stammtischparolen auf – NRW handelt verantwortlich.“

[http://www.mais.nrw.de/06\\_Service/001\\_Presse/001\\_Pressemitteilungen/pm2014/001\\_Januar\\_2014/140114/index.php](http://www.mais.nrw.de/06_Service/001_Presse/001_Pressemitteilungen/pm2014/001_Januar_2014/140114/index.php)

### Deutscher Gewerkschaftsbund

In der Pressekonferenz des DGB-Bundesvorstandes zum Jahresauftakt am 16. Januar 2014 hat Michael Sommer auch auf die Debatte zur Arbeitnehmerfreizügigkeit reagiert und Sachlichkeit angemahnt.

<http://www.dgb.de/themen/++co++d14a5ccc-7ea2-11e3-8ad0-52540023ef1a>

### IG Metall

Unter dem Titel „Fakten statt Propaganda“ hat die IG Metall im Januar 2014 eine Information zur Sozialpolitik veröffentlicht. Darin informiert die Gewerkschaft über die Rechtslage beim Zugang zu Sozialleistungen und stellt wichtige Fakten zur Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien vor. Im Fazit heißt es: Die Unterstellung, zugewanderte Unionsbürger aus Rumänien und Bulgarien würden den deutschen Sozialstaat massenhaft missbrauchen, erweist sich als unredliche Panikmache.

[http://www.igmetall.de/internet/sopoinfo\\_67269ee73e6affac1b1b0b9ac5b28e9aae2ece42.pdf](http://www.igmetall.de/internet/sopoinfo_67269ee73e6affac1b1b0b9ac5b28e9aae2ece42.pdf)